

CROSS COMPLIANCE 2015

Stand April 2015



Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen



ZERTIFIZIERTES QUALITÄTSMANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 9001
ZERTIFIZIERTES INFORMATIONSSICHERHEITS-MANAGEMENTSYSTEM NACH ISO 27001

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE BÄUERINNEN UND BAUERN!



Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die gesetzlichen Cross Compliance – Vorschriften des Jahres 2015. Im Zuge der neuen Gap-Reform wurden auch die Cross Compliance – Vorschriften vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament für die Jahre 2015 bis 2020 angepasst.

Die Klärschlammausbringung und die Tierseuchen fallen ab 2015 nicht mehr unter die die Cross Compliance-Vorschriften. Die restlichen Vorschriften gelten weiterhin. Es ergeben sich jedoch fachliche Änderungen bei der „Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH/ Vogelschutz), „Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ und bei der „Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ).

Auch in dieser Periode sind prinzipiell 1 % der Antragsteller vor Ort zu kontrollieren, außer die einzelnen Rechtsakte schreiben höhere Kontrollraten, wie zum Beispiel bei Rinder-, Schaf- und Ziegenkennzeichnung mit 3% vor.

Bitte nutzen Sie dieses Merkblatt und die Beratungsmöglichkeiten Ihrer örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene, um sich über die Neuerungen und die für Ihren Betrieb einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften zu informieren. Die Einhaltung der in diesem Merkblatt angeführten Bestimmungen bildet die Grundlage um Ihre beantragten Förderungen in voller Höhe zu erhalten.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Günther Griesmayr

INHALT

1	Allgemeines	3
	1.1 Orientierungshilfe.....	3
	1.2 Rechtliche Hintergründe und Überblick	4
2	Cross Compliance - Bestimmungen für den Bereich Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen	6
	2.1 Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat.....	6
	2.2 Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	11
	2.3 Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand	24
	2.4 Dauergrünlandumbruchsverbot	27
3	Cross Compliance-Bestimmungen für den Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze	29
	3.1 Lebensmittelsicherheit.....	29
	3.2 Futtermittelsicherheit	31
	3.3 Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung.....	32
	3.4 Schweinekennzeichnung.....	33
	3.5 Rinderkennzeichnung.....	35
	3.6 Schaf- und Ziegenkennzeichnung	38
	3.7 Bekämpfung von Tierseuchen.....	41
	3.8 Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen ...	42
	3.9 Verwendung von Pflanzenschutzmitteln... ..	43
4	Cross Compliance-Bestimmungen für den Bereich Tierschutz	50
	4.1 Allgemeines	50
	4.2 Betroffene	50
	4.3 Anforderungen	51
5	Wissenswertes zu den Kontrollen.....	56
	5.1 Allgemeines	56
	5.2 Bewertung.....	58
	5.3 Welche Folgen sind bei Nichteinhaltung zu erwarten?	58
6	Weiterführende Beratung.....	60

1 ALLGEMEINES

1.1 ORIENTIERUNGSHILFE

Die nachstehende Orientierungshilfe bietet Ihnen einen Überblick, wer welche Bestimmungen einhalten muss.

Wir empfehlen Ihnen die einzelnen Punkte durchzugehen, um feststellen zu können, welche Bestimmungen auf Sie zutreffen. Kreuzen Sie bei denjenigen Bestimmungen, die Sie einhalten müssen, die Spalte „Trifft auf mich zu“ an. Anschließend können Sie im jeweiligen Kapitel im Merkblatt nachlesen, welche konkreten Anforderungen die jeweilige Bestimmung umfasst.

Cross Compliance-Bestimmung	Wer ist betroffen?	Trifft auf mich zu	Seite
Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat	Alle Landwirte, die Wirtschaftsdünger (Gülle, Biogasgülle, Gärückstände, Jauche, Festmist etc.) bzw. stickstoffhaltigen Handelsdünger anwenden oder lagern		4
Erhaltung der wild lebenden Vogelarten und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen	Alle Landwirte, insbesondere diejenigen, deren landwirtschaftliche Flächen in einem Natura 2000-Gebiet liegen		11
Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)	Alle Landwirte, die über landwirtschaftliche Flächen verfügen		24
Dauergrünlandumbruchverbot	Alle Landwirte, die über Dauergrünlandflächen wie Wiesen, Almen etc. verfügen		27
Lebensmittelsicherheit	Alle Landwirte		29
Futtermittelsicherheit	Alle Landwirte, die Futtermittel erzeugen, in Verkehr bringen oder an Nutztiere verfüttern		31
Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung	Alle Nutztierhalter		32
Schweinekennzeichnung	Alle Halter von Schweinen		33
Rinderkennzeichnung	Alle Halter von Rindern		35
Schaf- und Ziegenkennzeichnung	Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen		38
Bekämpfung von Tierseuchen	Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen		41
Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen und deren Erzeugnissen	Alle Halter von Rindern, Schafen oder Ziegen		42
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	Alle Landwirte, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder lagern		43
Tierschutz	Alle Nutztierhalter		50

Hinweis:

Unabhängig von einer allfälligen Cross Compliance-Kürzung können bei Nichteinhaltung der bestehenden Bundes- und Landesvorschriften zusätzlich Anzeigen erfolgen und gegebenenfalls Strafverfahren eingeleitet werden.

1.2 RECHTLICHE HINTERGRÜNDE UND ÜBERBLICK

EINFÜHRUNG

- Bezieher von Direktzahlungen sowie
- Bezieher von bestimmten Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung und
- Betriebe, die im Zuge der Weinmarktordnung an Umstellungs- bzw. Umstrukturierungsmaßnahmen teilnehmen,

sind verpflichtet, bestimmte Grundanforderungen zu erfüllen und ihre Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten. Die Einhaltung dieser anderweitigen Verpflichtungen wird auch als "**Cross Compliance**" bezeichnet.

Die **Grundanforderungen an die Betriebsführung** werden zu folgenden Bereichen zusammengefasst:

- Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen
- Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze
- Tierschutz

und sind in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sowie in darauf aufbauenden Bundes- bzw. Landesgesetzen und -verordnungen geregelt.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Mindeststandards für den **guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand** festzulegen. Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Horizontalen GAP-Verordnung enthalten.

Alle **landwirtschaftlichen Flächen** – auch diejenigen, die vorübergehend nicht für die Erzeugung genutzt werden – müssen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden.

Für die Jahre 2015 und 2016 müssen die einzelnen EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Flächen, die im Jahr 2003 als **Dauergrünland** genutzt wurden, weiterhin als Dauergrünland erhalten bleiben. Diese Vorgabe ist in der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegt und gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Erhaltung des Dauergrünlands im Rahmen der Direktzahlungen.

Ein Umbruch von Dauergrünland ist daher im Sammelantrag (Mehrfachantrag Flächen) zu melden. Für manche Dauergrünlandflächen (bestimmte Hanglagen, Gewässerrand etc.) gilt ein absolutes Umbruchsverbot.

WELCHE LANDWIRTE SIND BETROFFEN?

Um Direktzahlungen (Basisprämie, Greening-Zahlung, Zahlung für Junglandwirte, Gekoppelte Stützung für Rinder, Schafe oder Ziegen) in voller Höhe zu beziehen, sind die „anderweitigen Verpflichtungen“ einzuhalten. Bei der Teilnahme an folgenden Maßnahmen der ländlichen Entwicklung sind vom Betriebsinhaber – zusätzlich zu den jeweiligen Maßnahmenauflagen – ebenfalls die Bestimmungen der Cross Compliance einzuhalten:

- Umweltprogramm ÖPUL 2015 inkl. Natura 2000
- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Ausgleichszulage)
- Aufforstung und Anlage von Wäldern, sofern eine Hektarprämie beantragt wurde
- Erhaltung von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften
- Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes

Bei der Maßnahme „Umstellung und Umstrukturierung von Rebflächen“ kommt es zu einer Cross Compliance-Kürzung aller Zahlungen eines Betriebes, wenn innerhalb von drei Jahren, gerechnet ab dem 1. Jänner des

Jahres, das auf die Zahlung der Maßnahme im Weinsektor folgt, ein Verstoß gegen die anderweitigen Verpflichtungen festgestellt wird. D.h. auch die umgestellten/umstrukturierten Flächen unterliegen den Cross Compliance-Vorschriften.

Sämtliche vom Förderwerber der Umstellungs-/ Umstrukturierungsprämie bewirtschafteten Flächen müssen in diesen drei Jahren, in denen die Bestimmungen der Cross Compliance einzuhalten sind, in seinem Mehrfachantrag Flächen angegeben werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Als **Rechtsgrundlagen** für die Cross Compliance gelten im Wesentlichen die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, die dazu erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte sowie die Horizontale GAP-Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient zur Information und kann daher eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Landwirt verbindlichen Rechtsvorschriften nicht ersetzen.



ePostkasten – elektronische Zustellung von Dokumenten

Ihre Möglichkeiten:

- An- und Abmeldung online im eAMA möglich
- Zusatzprogramm Adobe Reader kann kostenlos aus dem Internet geladen werden
- Verwaltung der Dokumente

Ihre Vorteile:

- Rasche und sichere Zustellung
- Bei jedem Posteingang ein Informationsmail
- Abspeichern und Ausdrucken von Dokumenten
- Dokumenten-Archiv jederzeit abrufbar

Dieses Service erfordert eine zusätzliche Anmeldung. Diese Anmeldung kann in der Applikation „ePostkasten“ im Menüpunkt „Anmelden“ durchgeführt werden.

Im Internet anmelden unter www.eama.at

2 CROSS COMPLIANCE - BESTIMMUNGEN FÜR DEN BEREICH UMWELTSCHUTZ, KLIMAWANDEL, GUTER LANDWIRTSCHAFTLICHER ZUSTAND DER FLÄCHEN

2.1 SCHUTZ DER GEWÄSSER VOR VERUNREINIGUNG DURCH NITRAT

2.1.1 DAS AKTIONSPROGRAMM NITRAT 2012

Die EU-Nitratrictlinie 91/676/EWG, ABI. Nr. L 375, wird in Österreich über das Aktionsprogramm Nitrat umgesetzt. Das Aktionsprogramm 2012 ist seit 5. Mai 2012 in Kraft und **gilt bundesweit für alle Betriebe.**

Ziel des Aktionsprogrammes ist der Schutz der Gewässer vor Nitratreinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen. Die zentralen Elemente des Programms sind insbesondere:

- eine zeitliche und mengenmäßige Beschränkung der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln;
- Bestimmungen über eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für Wirtschaftsdünger für alle viehaltenden Betriebe;
- besondere Regelungen für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel, insbesondere entlang von Gewässern sowie in Hanglagen;
- ab 1. Jänner 2015 das Führen von Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen.



Foto: BMLFUW/ Newman R.

Das Aktionsprogramm ist mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und wird gegebenenfalls angepasst.

Im Folgenden werden die wichtigsten Bestimmungen des Aktionsprogramms, deren Einhaltung auch im Rahmen der Cross Compliance geprüft wird, dargelegt.

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des Aktionsprogrammes ist unter <http://www.bmlfuw.gv.at> unter dem Bereich „Wasser“/ „Wasser in Österreich“/„Nationales Wasserrecht“ / „Gewässerschutz“ abrufbar bzw. bei der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer oder Bezirksreferat einsehbar.

2.1.2 MENGENMÄßIGE BESCHRÄNKUNG DER STICKSTOFFDÜNGEAUSBRINGUNG

Stickstoffdünger sind innerhalb der angeführten Obergrenzen zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerecht auszubringen.

Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist grundsätzlich mengenmäßig begrenzt.

Das Aktionsprogramm Nitrat setzt in der Anlage 3 verbindliche Mengenbegrenzungen für die jahreswirksame Stickstoffausbringungsmenge je Kulturart fest, welche auf den Nährstoffbedarf der Kulturen je nach der Ertragslage abgestimmt sind. Die Mengenbegrenzungen leiten sich aus den bestehenden Empfehlungen der sachgerechten Düngung ab.

Düngerobergrenzen – Stickstoff gemäß Aktionsprogramm Nitrat 2012		
zulässige Stickstoffmenge	Fläche/Kultur	kg N je Hektar und Jahr
aus Wirtschaftsdünger	auf landw. genutzten Flächen	170 Anlage 4 - nach Abzug der Stall- und Lagerverluste
jahreswirksame Gesamt- Stickstoffausbringungsmenge	je Kulturart auf landw. genutzten Flächen	Obergrenzen gemäß Anlage 3 jahreswirksam

Innerhalb der Gesamt-Stickstoffausbringungsmengen darf die zulässige Stickstoffhöchstmenge aus Wirtschaftsdünger 170 kg je Hektar und Jahr im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes nicht überschreiten.

Neben den Vorgaben des Aktionsprogramms Nitrat 2012 für die mengenmäßige Beschränkung ist ferner zu beachten, dass die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf (keine CC-Relevanz), wenn die in nebenan stehenden Tabelle zusammengefassten Stickstoffausbringungsmengen überschritten werden.

Bewilligungspflicht gemäß § 32 (2) lit. f WRG 1959 bei Überschreitung der Ausbringungsmenge		
Stickstoff- ausbringungs- menge	Fläche/Kultur	kg N je Hektar und Jahr
aus der Summe von Wirtschaftsdünger, Handelsdünger, Kompost und anderer Dünger	auf landw. genutzten Flächen ohne Gründdeckung	175* feldfallend
	auf landw. genutzten Flächen mit Gründdeckung	210* feldfallend
	auf landw. genutzten Flächen mit stickstoffzehrender Fruchtfolge	210* feldfallend

* diese Mengen können bei einem im Detail nachgewiesenen höheren Nährstoffbedarf der Kulturen und einer vorhergehenden wasserrechtlichen Bewilligung überschritten werden.

Hinweis:

Die Werte des Stickstoffanfalls für einzelne Tierkategorien finden sich in Anlage 4 des Aktionsprogramms. Eine Berechnungsanleitung und Musterblätter für das Berechnungsmodell „Umsetzung der Düngungsvorgaben für Cross Compliance“ finden sich auf der Homepage der Landwirtschaftskammern (www.agrar-net.at). Sie sind auch über die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene oder Bezirksreferate erhältlich. Die Richtlinie zur sachgerechten Düngung (6. Auflage) finden Sie auf der Seite www.ages.at unter „Landwirtschaftliche Sachgebiete“ / „Boden“/ „Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit“ unter der Rubrik „Downloads Broschüren“ („SGD_6_Auflage.pdf“)

2.1.3 VERBOTSZEITRÄUME FÜR STICKSTOFF-DÜNGERAUSBRINGUNG

Das Ausbringen stickstoffhaltiger Düngemittel ist nicht zulässig auf durchgefrorenen (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen), auf wassergesättigten (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen), auf überschwemmten sowie auf schneebedeckten Böden (mindestens die Hälfte des Schlages ist schneebedeckt).

Für folgende Zeiträume besteht jedenfalls ein Ausbringungsverbot für stickstoffhaltige Düngemittel:



Foto: BMLFUW/ Buchgraber (LZF)

Verbotszeiträume		
Zeitraum	Düngearten	betroffene Flächen
15. Oktober bis 15. Februar ^{1,2}	stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, Klärschlamm ³	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche, die kein Dauergrünland oder Wechselwiese ist
30. November bis 28. Februar		Dauergrünland und Wechselwiese
30. November bis 15. Februar ¹	Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost	gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche

¹ Für früh anzubauende Kulturen (z.B. Durum, Sommergerste), für Gründdeckungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B. Raps, Wintergerste) und für Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie ist eine Düngung bereits ab 1. Februar zulässig.

² Bei Ackerflächen, auf denen bis inklusive 15. Oktober eine Folgefrucht oder Zwischenfrucht angebaut worden ist, ist eine Düngung bis inklusive 14. November zulässig.

Rasch wirksame stickstoffhaltige Düngemittel (z.B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Klärschlamm) dürfen nur bei Bodenbedeckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Förderung der Getreidestrohrotte, diese bis höchstens 30 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar ausgebracht werden. Ferner ist die Ausbringung zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh bis 31.12.2016 mit 30 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar begrenzt und nach diesem Zeitpunkt verboten.

³ Durch die genannten stickstoffhaltigen Düngemittel dürfen auf Ackerflächen nach Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums und auf Dauergrünland bzw. Wechselwiese in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums höchstens 60 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar ausgebracht werden.

2.1.4 STICKSTOFF-DÜNGERKAPAZITÄT

Um eine Wirtschaftsdüngerausbringung kurz vor oder während des größten Stickstoffbedarfs der Pflanzen zu ermöglichen, bedarf es einer entsprechenden Lagerkapazität für Gülle, Jauche und Festmist. Das Aktionsprogramm sieht dafür eine Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für alle landwirtschaftlichen Betriebe vor. Höhere Lagerkapazitäten können dann notwendig sein, wenn sie sich aus der Beachtung der Verbotszeiträume ergeben bzw. wenn aufgrund der angebauten Kulturen (z.B. Mais) innerhalb des erlaubten Zeitraumes nicht ausgebracht werden darf.

Flüssige Wirtschaftsdünger sind in flüssigkeitsdichten Behältern/Gruben (Dichtheitsattest bei Neu- und Umbauten), Festmist grundsätzlich auf technisch dichten Flächen mit geregelter Abfluss der Sickersäfte in flüssigkeitsdichte Gülle-, Jauche- oder Sammelgruben zu lagern.

Bei Betrieben mit einem Düngeräquivalent von bis zu 1800 kg Stickstoffanfall nach Abzug der Stall- und Lagerverluste kann die Festmistlagerkapazität auf einer dichten Lagerfläche aliquot vermindert werden, sofern der Festmist auf Feldmieten zwischengelagert wird. Die Mindestlagerkapazität hat drei Monate zu betragen.

Für die Bemessung der Stickstoff-Düngerlagerstätten sind die Werte der Anlage 2 des Aktionsprogramms (Wirtschaftsdüngerlagerkapazität für sechs Monate für verschiedene Entmistungssysteme) mit dem tatsächlichen durchschnittlichen Viehbestand zu multiplizieren (Gülleraumbedarf in m³ pro Tier bzw. Platz für 6 Monate).

Für die Zwischenlagerung von Stallmist in Form von **Feldmieten** sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Verbringung des Mistes vom Hof frühestens nach 3 Monaten;
- Stallmist von Küken und Junghennen sowie Legehennen und Hähnen darf nicht in Form von Feldmieten zwischengelagert werden;
- Miete auf möglichst flachem, nicht sandigem Boden;
- 25 m Abstand zu Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben;
- der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante beträgt mehr als 1 m;
- Sickersaft darf nicht in Oberflächengewässer (einschließlich Entwässerungsgräben) gelangen
- keine Mieten auf staunassen Böden;
- Räumung der Miete spätestens nach 8 Monaten –(bei Pferdemit spätestens nach 12 Monaten) und anschließender Wechsel des Standortes;
- Die Stickstoffmenge in dem auf der Feldmiete zwischengelagerten Stallmist darf nicht die in Punkt 2.1.2. angeführte Menge an Stickstoff übersteigen, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzt, ausgebracht werden darf.

Hinweis:

Sofern der Wirtschaftsdünger nachweislich über Betriebskooperationen, Güllebanken, Biogasanlagen etc. umweltgerecht verwertet wird, verkürzt sich in diesem Ausmaß das Fassungsvermögen. Es hat jedoch auch in diesen Fällen mindestens zwei Monate zu betragen.

2.1.5 STICKSTOFF-DÜNGUNG IN HANGLAGEN

Zur Vermeidung der Abschwemmung von Stickstoff-Dünger sind jedenfalls auf Schlägen, die in dem zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereich von 20 m eine durchschnittliche Neigung von mehr als 10% aufweisen, folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha sind zu teilen (ausgenommen Stallmist und Kompost). Unmittelbar vor dem Anbau dürfen höchstens 100 kg Stickstoff je Hektar ausgebracht werden und sind entsprechend einzuarbeiten (siehe Punkt 2.1.7 Weitere Vorschriften).



Foto: BMLFUW/ Bucharaber (LZF)

- Darüber hinaus ist bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Rübe, Kartoffel und Mais) Folgendes erforderlich:
 - Untergliederung des Hangs zum Gewässer in Teilstücke durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs (im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächendeckender Bedeckung des Bodens) oder sonstige gleichwertige Maßnahmen (z.B. Schlagteilung) oder
 - Anlage eines mindestens 20 Meter breiten, gut bestockten Streifens (bestehend aus ein- oder mehrjährigen Pflanzen mit guter Flächendeckung) zwischen der zur Stickstoff-Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer oder
 - Anbau quer zum Hang oder Abschwemmungs-hemmende Anbauverfahren (z.B. Mulchsaat, Direktsaat, Schlitzsaat) oder
 - Bestockung über den Winter (mit ein- oder mehrjährigen Pflanzen bewachsen).

Diese Anforderungen gelten nicht für Schläge, die kleiner als ein Hektar sind und in Berggebieten im alpinen Raum liegen.

2.1.6 STICKSTOFFDÜNGUNG ENTLANG VON GEWÄSSERN

Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist

- ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer durch Einhaltung eines im Folgenden angeführten Mindestabstandes zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des angrenzenden oberirdischen Gewässers (= Gewässerrandstreifen) zu vermeiden;
- dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der im Folgenden angeführte Mindestabstand zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten.

Hinweis:

Eine Reduktion der Mindestabstände aufgrund der Ausbringungstechnik ist nur mehr bei Einsatz von direkt injizierenden Geräten möglich (siehe Spalte 2 der folgenden Tabelle).

Tabelle Mindestabstände beim Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln

	durchschnittliche Neigung des zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereichs von 20 m	Mindestabstand	
		Bei Vorliegen eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens* zur Böschungsoberkante des Gewässers, oder Ausbringen der stickstoffhaltigen Düngemittel mit direkt injizierenden Geräten	In allen anderen Fällen
stehendes Gewässer	<= 10 %	10m	20m
	> 10 %	20m	20m
fließendes Gewässer	<= 10 %	2,5m	5(3 ^{**})m
	> 10 %	5(3 ^{**})m	10m

* der ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsene Streifen muss die in dieser Spalte jeweils angeführte Breite aufweisen

** wenn die an Fließgewässer angrenzende Fläche maximal 1 ha groß und höchstens 50 m breit ist oder das Gewässer ein Entwässerungsgraben ist

2.1.7 WEITERE VORSCHRIFTEN

- Zeitlich und mengenmäßig bedarfsgerechte Ausbringung.
- Schnell wirksame bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg je Hektar und Jahr in feldfallender Wirkung sind zu teilen (Ausnahme: Hackfrüchte und Gemüse auf Boden mit mehr als 15 % Tongehalt).
- Rasch wirksame Düngemittel wie Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nur bei Bodenbedeckung oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder zur Förderung der Getreidestrohrrotte, diese bis max. 30 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar, ausgebracht werden.
- Die Düngung zu auf dem Feld verbliebenem Maisstroh ist bis 31.12.2016 mit 30 kg Stickstoff in feldfallender Wirkung je Hektar begrenzt und ab dem 1.1.2017 verboten. Die Einarbeitung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung soll innerhalb von 4 Stunden, muss jedoch spätestens während des auf die Ausbringung folgenden Tages erfolgen.
- Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln müssen eine Genauigkeit der Düngeverteilung auf der Fläche (Mengenbemessung und Verteilung) gewährleisten; die Geräteauswahl sollte Boden- und Geländebeschaffenheit berücksichtigen.

Ab dem 01.01.2015 sind folgende Daten auf Betriebsebene über die Bewirtschaftung zu dokumentieren:

- Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und der landwirtschaftlichen Nutzfläche, auf der stickstoffhaltige Düngemittel ausgebracht wurden.
- Die Stickstoffmenge aus Wirtschaftsdünger nach Abzug der Stall- und Lagerverluste, die
 - a. am Betrieb anfiel
 - b. die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes ausgebracht wurde.
- die auf der düngungswürdigen landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgebrachte Gesamt-Stickstoffmenge in feldfallender Wirkung und als jahreswirksame Menge.
- der Stickstoffbedarf der angebauten Kulturen mit Berücksichtigung des aus der Vorfrucht zur Verfügung stehenden Stickstoffs sowie der Größe der jeweiligen Anbauflächen.

Die Daten sind betriebsbezogen bzw. kulturartenbezogen anzugeben und bis spätestens 31. März des Folgejahres zu dokumentieren. Die Daten sind 7 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Von der Aufzeichnungsverpflichtung sind folgende Betriebe ausgenommen:

Ausnahme von Aufzeichnungspflicht für folgende Betriebsgrößen	
Betriebsgröße	Bedingung
Gesamte landwirt. Nutzfläche höchstens 5 ha	Anbau von Gemüse oder Wein auf max. 2 ha
Gesamte landwirt. Nutzfläche (ohne Almen) ist mehr als 5 ha, jedoch höchstens 15 ha	Nutzung von mehr als 90% der gesamten landw. Nutzfläche (ohne Almen) als Dauergrünland oder Wechselwiese

Hinweis:

Zur Klärung der Frage, ob eine Aufzeichnungspflicht besteht, sind bei der Ermittlung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes Almflächen nicht zu berücksichtigen. Für Betriebe, die ausschließlich Almflächen bewirtschaften, ergibt sich somit keine Aufzeichnungsverpflichtung.

Sofern für einen Betrieb eine Aufzeichnungspflicht besteht, sind die entsprechenden Bewirtschaftungsdaten für die **gesamte** landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes einschließlich allfälliger Almflächen zu führen.

2.1.8 ANFORDERUNGEN

Im Zuge der Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrolle werden folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Mengenbeschränkungen
- Bestimmungen für die Düngerlagerung
- Bestimmungen für Feldmieten
- Zeitliche Düngebeschränkungen
- Allgemeine Ausbringungsverbote
- Bestimmungen für Hanglagendüngung bei durchschnittlicher Hangneigung über 10% zu einem Gewässer
- Bestimmungen für Gewässerrandzonen
- Führen von Aufzeichnungen

Die Anforderungen betreffend „Mengenbeschränkungen“ werden zusätzlich verwaltungstechnisch überprüft.

2.2 ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN UND ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLÄCHE SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN

Die Rechtsgrundlagen für die Cross Compliance-Anwendung im Bereich Naturschutz sind

- Art. 3 Abs.1 und 2 lit. b, Art. 4 Abs.1, 2 und 4 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und
- Art. 6 Abs. 1 und 2 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL).

Die VS-RL 2009/147/EG regelt die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten in Europa und gilt auch für deren Lebensräume.

Die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen wird in der FFH-RL 92/43/EWG geregelt. Wesentliches Ziel der Richtlinie ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.

Die Schutzgebiete nach der VS-RL und der FFH-RL (Europaschutzgebiete, gemeldete Gebiete) bilden zusammen das Natura 2000 Netzwerk der EU und sind das wichtigste gemeinschaftliche Naturschutzinstrument.



Ein Verstoß gegen Cross Compliance liegt nur dann vor, wenn auf der Fläche des Betriebes oder bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten

- landesrechtliche Bestimmungen, die ein Verbot oder eine Bewilligungspflicht vorsehen, verletzt werden und
- die im Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1306/ 2013 angeführten Artikel der VS-RL oder FFH-RL betroffen sind.

Bundesweit werden im Rahmen von Cross Compliance nachfolgend angeführte Anforderungen vor Ort kontrolliert:

- Beeinträchtigung oder Entfernung von Landschaftselementen
- geländeverändernde Maßnahmen
- Veränderungen des Wasserhaushalts
- Kulturumwandlungen und Nutzungsänderungen
- sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten

Zur Abgrenzung zwischen Landschaftselementen und Wald gilt folgendes:

Bäume und Sträucher der im Anhang des Forstgesetzes 1975 angeführten Arten gelten erst ab einer durchschnittlichen Breite von 10 m und einer Fläche von 1000 m² als Wald.

Während die Detailanforderungen in den Kontrolllisten der Länder hinsichtlich des Art. 6 der FFH-RL nur in zu den Natura 2000 gehörenden Gebieten geprüft werden, werden die Detailanforderungen in den Kontrolllisten zu den Art. 3 und 4 der VS-RL landesweit geprüft.

Für die Umsetzung der VS-RL und der FFH-RL sind in Österreich die Bundesländer zuständig. Daher sind die unterschiedlichen landesrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Hinweis:

In vielen Fällen – insbesondere außerhalb der Natura 2000-Gebiete (Europaschutzgebiete, gemeldete Gebiete) – können einzelne Handlungen rechtmäßig erfolgen. **Die Details über die Verbote oder Bewilligungspflichten unterscheiden sich je Bundesland.** Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre zuständige Stelle im jeweiligen Bundesland (siehe **Kontaktadressen**).

2.2.1 BURGENLAND

Länderspezifische Gesetzgebung:

- Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990 i.d.g.F.
- Allgemeine Naturschutzverordnung LGBl. Nr. 24/1992
- Schutzgebietsverordnungen auf Grundlage des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990 i.d.g.F.
<http://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/natur/geschuetzte-gebiete/natura-2000-gebiete/>

LANDESWEIT EINZUHALTEN SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Verboten ist das Beseitigen oder sonstige Zerstören von standortgerechten, einheimischen Buschwerken, Hecken und Feldgehölzen. Das Verbot gilt nicht auf landwirtschaftlichen Flächen, die für den Anbau von Gemüse bzw. als Obst- oder Weingärten oder als Ackerland genutzt werden.

Weder beseitigt noch zerstört werden darf die einheimische Bachbegleit- und Ufervegetation, das sind Gehölzbestände, die entlang von fließenden Gewässern ausgebildet sind.

Von diesen Verboten ausgenommen sind Pflegemaßnahmen, die weder den Bestand, noch die ökologische Funktion der Landschaftselemente nachhaltig beeinträchtigen. Dies wird dadurch gewährleistet, dass mindestens ein Drittel der Gehölze unversehrt im Bestand verbleiben müssen bzw. höchstens zwei Drittel der Gehölze auf den Stock gesetzt werden dürfen. Durch Pflegemaßnahmen darf der Bestand lediglich verjüngt, nicht aber entfernt oder am Austreiben gehindert werden.

Pflegemaßnahmen dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März durchgeführt werden und müssen im Falle der Pflege von Bachbegleit- und Ufergehölzen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens drei Wochen vor Durchführung mitgeteilt werden.

Das Abbrennen von Trockenrasen ist generell verboten. Wiesen, Böschungen oder Felldraine dürfen zwar nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März abgebrannt werden – dem steht jedoch ein generelles Verbot mit wenigen Ausnahmen gemäß § 3 Bundesluftreinhaltegesetz i.d.g.F. entgegen.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Natürliche, von Menschen unbeeinflusst entstandene Gräben sowie Hohlwege dürfen weder verfüllt noch angeschüttet werden. Ausgenommen sind geringfügige Maßnahmen wie z.B. Anschüttungen zur Herstellung von Grundstücksüberfahrten.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

Einer Bewilligung bedürfen die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen sowie Grabungen und Anschüttungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art. Ausgenommen sind Anlagen in Vor-, Haus- und Obstgärten, die in einem Zusammenhang mit Wohngebäuden stehen.

Bewilligungspflichtig sind der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Bachbettes sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches, einschließlich von Altarmen; ausgenommen sind die Instandhaltung und Pflege solcher Uferbereiche.

Auf Moor- und Sumpfflächen, in Schilf- und Röhrichtbeständen sowie in Auwäldern ist die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Lebensraum für Tiere und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig zu gefährden, verboten. Dies gilt auch für die nähere Umgebung, sofern die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Schutz der Feuchtgebiete zu gefährden.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENSÄÄUMEN UND ARTEN

Bewilligungspflichtig sind die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen mit Ausnahme mobiler Folientunnel für Zwecke der pflanzlichen Produktion.

Einer Bewilligung bedürfen die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen.

ZUSÄTZLICH SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN INNERHALB VON NATURA 2000-GEBIETEN (=EUROPASCHUTZGEBIETEN) EINZUHALTEN:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Auf **allen Flächen** verboten ist das Beseitigen oder sonstige Zerstören von standortgerechten, einheimischen Buschwerken, Hecken und Feldgehölzen. Von diesen Verboten ausgenommen sind Pflegemaßnahmen (siehe oben unter Punkt 1 der landesweiten Bestimmungen).

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Der natürliche Zustand von Wiesen und Hutweiden darf nicht verändert werden.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Kulturumwandlungen, die in das Gefüge des Landschaftshaushaltes störend eingreifen, sind verboten. Unter Kulturumwandlung versteht man die Änderung einer Kulturart in eine andere, wobei eine Kulturart eine bestimmte Form der Pflanzenproduktion ist wie z.B. Wiese, Hutweide, Acker, Wald, Gemüse-, Obst- oder Weingarten.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENSÄÄUMEN UND ARTEN

IN DEN NATURA 2000-GEBIETEN bedürfen Beeinträchtigungen von nachfolgend angeführten Lebensräumen einer **naturschutzrechtlichen Bewilligung**:

- Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
- Lebensräume (z.B. Brutplatz, Estand, Nahrungshabitat, Singwarte) von Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet oder im Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie enthalten sind
- Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie gelistet sind

Dabei handelt es sich überwiegend um Flächen mit extensiver Grünlandbewirtschaftung wie insbesondere Wiesen, Weiden, Trockenrasen, Brachen, Böschungen und Raine. Beeinträchtigungen dieser Lebensräume treten insbesondere durch folgende Maßnahmen auf: Wiesenumbruch, Kulturumwandlung, Rodung von Feldgehölzen, Geländeänderung, Drainagierung, Aufforstung.

Kontaktadresse:

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr
Referat 1 – Naturschutz und Landschaftspflege
Landhaus
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt
Tel.: 02682/ 600-2810
E-Mail: post.abteilung5@bgl.d.gv.at
www.burgenland.at

2.2.2 KÄRNTEN

Die rechtliche Umsetzung der Cross Compliance relevanten Artikel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erfolgt in Kärnten insbesondere durch:

- Kärntner Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 79/2002 i.d.g.F.
- Kärntner Tierartenschutzverordnung, LGBl. Nr. 3/1989 i.d.g.F.
- Europaschutzgebietsverordnungen, Naturschutzgebietsverordnungen und Landschaftsschutzgebietsverordnungen
siehe: www.schutzgebiete.ktn.gv.at

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landschaftselemente (Bachbegleit- oder Ufervegetation, Gebüsch- oder Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, besonders prägende Einzelbäume, Baumzeilen, Alleen, Obstbestände, Feuchtwiesen, Röhricht-, Schilf- oder Trockengrasbestände, Alpinrasen, Böschungen, Feldraine, Gräben, Teiche, Tümpel, Lesesteinhaufen, Steinmauern) sind wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaft. Diese Elemente bilden die unverzichtbare ökologische Infrastruktur in Bezug auf die Lebensraumsprüche seltener, gefährdeter oder geschützter Vogelarten (Spechte, Eulen, Wiesenbrüter, Rallen, Würger, Blauracke, etc.) und dienen als Nistplatz, Sing- und Jagdwarten, Nahrungshabitat sowie Ruhe- und Jungenaufzuchtstraum. Vor einem etwaigen Entfernen bzw. Verlegen von Landschaftselementen sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Grabungen, Anschüttungen, Terrassierungen oder Nivellierungen im Bereich sensibler Biotopflächen (Magerwiesen, Bergmäher, Alpinrasen, Hutweiden, Streuobstwiesen) können zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Vögeln (Mornell, Grauammer, Wiedehopf etc.) führen. Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTES

Anschüttungen, Entwässerungen, Begradigungen oder sonstig nachhaltige Beeinträchtigungen in sensiblen Biotopflächen (Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände, Auwälder, Sumpfwälder, Bruchwälder, Feucht- oder Nasswiesen, Seggenrieder, Pfeifengraswiesen, Quellfluren, Weiher, Tümpel, Teiche, natürliche oder naturnahe Fließgewässer) können den Lebensraum von Vögeln wesentlich nachteilig verändern (Wachtelkönig, Zwergdommel, ...etc). Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Aufforstungen in sensiblen Biotopflächen, Grünlandumbruch oder Intensivierung der Nutzung im extensiven Grünland können den Lebensraum von Vögeln wesentlich beeinträchtigen. Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung aufgenommen werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENSÄUMEN UND ARTEN

Sonstige Maßnahmen (z.B.: Weganlagen und sonstige bauliche Anlagen, Entfernen von Sträuchern an Waldrändern) können den Lebensraum (z.B. Nist-, Brut- und Laichplatz, Eistan, Nahrungshabitat, Singwarte) von Vogelarten (Zwergohreule etc.) wesentlich nachhaltig beeinträchtigen. Vor einer derartigen Maßnahme sollte Kontakt mit der Naturschutzabteilung hergestellt werden, da dies in bestimmten Fällen bewilligungspflichtig sein kann.

Kontaktadresse:

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 8, Umwelt, Wasser und Naturschutz

Unterabteilung Naturschutz und Nationalparkrecht

Flatschacher Straße 70

9020 Klagenfurt

Tel.: 050/ 536-18251

E-Mail: roman.fantur@ktn.gv.at

www.ktn.gv.at

2.2.3 NIEDERÖSTERREICH

Die rechtliche Umsetzung der Cross Compliance relevanten Richtlinien (2009/147/EG und 92/43/EWG) in Niederösterreich erfolgt insbesondere durch:

- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500.
- Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/13 (die Karten finden sie unter: <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Natura-2000.html>).

Dabei basieren die Anforderungen im Wesentlichen auf den rechtlichen Grundlagen der Bestimmungen des § 6 und des § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).

Nach § 6 NÖ NSchG 2000 ist außerhalb vom Ortsbereich die Vornahme von Entwässerungen, Grabungen, Anschüttungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu gefährden, im Bereich von Moor- oder Sumpfflächen, Auwäldern sowie Schilf- oder Röhrichtbeständen verboten. Ausgenommen davon sind unbedingt notwendige Maßnahmen bei der Durchführung eines gemäß § 7 bewilligten Vorhabens.

Bei den angeführten Lebensräumen handelt es sich überwiegend um nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen. Lediglich Niedermoore können landwirtschaftlich genutzt werden.

Bei der Kontrolle ist wird daher besonders auf Niedermoore, die als Wiese bewirtschaftet sein können, und ansonsten auf derartige Flächen, die direkt an bewirtschaftete Äcker oder Wiesen angrenzen und im Zuge der Bewirtschaftung gefährdet werden könnten, geachtet.

Die Bestimmungen des § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sind nur insoweit anwendbar, als sich deren Verpflichtung auch aus Artikels 6 der FFH-Richtlinie und den Artikeln 3 und 4 der Vogelschutzrichtlinie ergibt.

Gemäß § 18 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 ist für besonders geschützten Arten unter anderem verboten:

- Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtsstätten der Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie
- Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten Arten, zu verursachen.

Aus den Bestimmungen der europarechtlichen Richtlinien ergibt sich, dass diese Verbote in Bezug auf Vögel in ganz NÖ CC-relevant sind, die Verbote für Tiere sind nur in Europaschutzgebieten FFH-Gebieten (siehe Verordnung über die Europaschutzgebiete) zu prüfen.

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landwirtschaftlich genutzte Niedermoor- bzw. angrenzenden Moor- oder Sumpfflächen, Auwälder oder Schilf- bzw. Röhrlichtzonen stellen wertvolle Biotope dar, und dürfen daher nicht entfernt bzw. beeinträchtigt werden? Insbesondere ist auch darauf zu achten, dass an die bewirtschafteten Flächen angrenzende Flächen nicht entfernt bzw. beeinträchtigt werden indem diese verkleinert werden z.B. durch teilweises oder gänzlichliches Umbrechen oder Mitbewirtschaften.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Insbesondere auf einem landwirtschaftlich genutzten Moor und auf angrenzenden Feuchtflächen dürfen Grabungen oder Anschüttung nicht vorgenommen werden z.B. Anschüttung im Randbereich des bewirtschafteten Feldstückes zur Vergrößerung bzw. Sicherung des Feldstückes, Anschüttung/ Abgrabungen um eine zusätzliche Zufahrtsmöglichkeit zu erlangen.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTES

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, vornehmlich Moor und Feuchtflächen dürfen Drainagen nicht neu angelegt werden. Eine Neuanlage einer Drainage kann durch das Einbauen von Drainageleitungen oder durch die Errichtung von Drainagegräben erfolgen. Die reine Instandsetzung bzw. Instandhaltung vorhandener Drainagen, ohne diese abzuändern, ist erlaubt. Eine wesentliche Vertiefung eines bestehenden Drainagegrabens ist mit einer Neuanlage gleichzusetzen.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Landwirtschaftlich genutzte Moor und Feuchtflächen dürfen jeder nicht teilweise noch zur Gänze umgebrochen werden. Ebenso sind Kulturm Wandlungen (z.B. von Feuchtwiese zu Energieholzpflanzungen, Aufforstungen) verboten, insbesondere wenn dadurch der Feucht-Lebensraum für Tiere und Pflanzen gefährdet wurde.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENS-RÄUMEN ODER ARTEN

Eine Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung von Vögeln, die sich erheblich auswirken, sowie die erhebliche Verschlechterung der Habitate der geschützten Arten sind zu vermeiden. Diese gilt insbesondere für Maßnahmen, die nicht im Rahmen der unmittelbaren Bewirtschaftung erfolgt.

Dabei ist zu berücksichtigen:

- durch oben genannte Maßnahmen kann der Lebensraum von geschützten Vogelarten beeinträchtigt werden, was in ganzem Landesgebiet relevant ist.
- die Beeinträchtigung des Lebensraums von geschützten Tieren ist nur innerhalb der Europaschutzgebiete FFH-Gebiete relevant, da sich der Schutz gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie nur auf diese Gebiete bezieht.

Kontaktadresse:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung Naturschutz

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Tel.: 02742/ 9005-15238

E-Mail: post.ru5@noel.gv.at

www.noel.gv.at/Umwelt/Naturschutz.htm

2.2.4 OBERÖSTERREICH

Landesrechtliche Vorschriften in Oberösterreich:

- Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 LGBl. Nr. 129/2001 i.d.g.F.
- Oö. Artenschutzverordnung LGBl. Nr. 73/2003 i.d.g.F.
- Verordnung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen LGBl. Nr. 107/1982 i.d.g.F.

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Verboten ist in der freien Natur die Beseitigung von Schilf oder Röhrichtbeständen. Ebenso das Schlägern, Auf Stock setzen oder Abbrennen von Busch- und Gehölzgruppen oder Heckenzügen zwischen 1.4. und 30.9.

Die Rodung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen im Grünland gemäß rechtswirksamen Flächenwidmungsplan bedarf einer Genehmigung.

Die Rodung von Ufergehölzen, von Busch- und Gehölzgruppen und von Heckenzügen innerhalb der Uferschutzzone gemäß §§9, 10 des OÖ. NSchG 2001 ist verboten.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Geländeändernde Maßnahmen wie Abtragungen oder Aufschüttungen sind in Mooren, Sümpfen oder Feuchtwiesen sowie Trockenrasen und Halbtrockenrasen bedürfen im Grünland außerhalb der Uferschutzzone einer Genehmigung. Selbiges gilt auch in mesophilen Mähwiesen in Europaschutzgebieten gemäß der FFH-Richtlinie wenn das Flächenausmaß 2.000m² und die Änderung der Höhenlage 1 Meter übersteigen.

In der Uferschutzzone gemäß §§9, 10 des OÖ. NSchG 2001 sind Abtragungen und der Austausch des gewachsenen Bodens verboten. CC-relevant sind Maßnahmen, bei denen Moore, Sümpfe, Feuchtwiesen sowie Trocken- oder Halbtrockenrasen oder mesophile Mähwiesen innerhalb von FFH-Schutzgebieten beeinträchtigt werden.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

Einer Genehmigung bedürfen die Trockenlegung von Mooren, Sümpfen und Quelllebensräumen sowie die Drainagierung von Feuchtwiesen im Grünland sowie die Drainagierung sonstiger Grundflächen von mehr als 5.000m² oder die Erweiterung von bestehenden Drainagen über dieses Ausmaß hinaus.

Innerhalb der Uferschutzzone gemäß §§9, 10 des OÖ. NSchG 2001 ist die Trockenlegung von Feuchtlebensräumen verboten.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Einer Genehmigung bedarf im Grünland die Düngung in Mooren, Sümpfen, Feuchtwiesen, Trocken- oder Halbtrockenrasen sowie deren Bepflanzung mit standortfremden Pflanzen.

Innerhalb der Uferschutzzone gemäß §§9, 10 des OÖ. NSchG 2001 sind diese Tatbestände verboten.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN VON LEBENS-RÄUMEN UND ARTEN

In der freien Natur ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester oder Laichplätze) geschützter Tiere sowie das Zerstören oder Verändern ihres engeren Lebensraumes (Brutplatzes, Einstandes und dgl.) gemäß §28 Abs. 4 des OÖ. NSchG 2001 verboten.

Kontaktadresse:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Direktion LWDL, Abteilung Naturschutz

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Tel.: 0732/ 7720-11871

E-Mail: n.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

2.2.5 SALZBURG

Landesrechtliche Vorschriften in Salzburg:

- Salzburger Naturschutzgesetz 1999 –NSchG (LGBl. Nr. 73/1999 (WV) idF. LGBl. Nr. 96/1999, 46/2001, 1/2002, 8/2002, 88/2002, 109/2003, 96/2004, 58/2005, 100/2007, 31/2009, 116/2009, 66/2011, 107/2012 und 32/2013)
- Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Jänner 2001 über den Schutz bestimmter wild wachsender Pflanzen in der freien Natur und den Schutz frei lebender Tierarten (Pflanzen- und Tierartenschutzverordnung), LGBl. Nr. 18/2001 idF. LGBl. Nr. 61/2001 und Nr. 11/2006.

LANDESWEIT EINZUHALTEN SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN:

KEINE BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Moore, Sümpfe, Quellfluren, natürlich entstandene oder angelegte fließende oder stehende Gewässer und deren Uferbereiche sowie Trocken- und Magerstandorte ab einer Größe von 2.000 m² dürfen durch Eingriffe wie Ablagerungen, Aufschüttungen, Abtragungen sowie Einebnungen von Böschungen, Planierungen sowie Verfüllungen von Senken oder Neudränagierungen nicht beeinträchtigt werden.

Die Instandsetzung über einen längeren Zeitraum hindurch nicht mehr intakter Entwässerungssysteme oder über das bisherige Ausmaß hinausgehende Instandhaltungsarbeiten an Entwässerungsgräben und Bächen kommen einer Neuentwässerung gleich. Die bestandesverändernde Düngung bzw. Düngung bisher nicht gedüngter Flächen ist ebenfalls nicht zulässig.

Verboten ist in der freien Landschaft und außerhalb des Waldes ohne vorherige Anzeige bei der Naturschutzbehörde die dauerhafte Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen. Nicht anzeigepflichtig sind notwendige Schwendmaßnahmen oder das Freistellen von Leitungstrassen.

VERÄNDERUNG DES WASSERHAUSHALTES

Einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen geländeverändernde Maßnahmen, Neudränagierungen oder die Instandsetzung funktionsloser Entwässerungsanlagen sowie eine bestandesverändernde Düngung bzw. Düngung bisher nicht gedüngter Flächen.

ZUSÄTZLICH SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN INNERHALB VON NATURA 2000-GEBIETEN (=EUROPASCHUTZGEBIETEN) EINZUHALTEN:

Geländeverändernde Maßnahmen

Einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bzw. Anzeige bedürfen Veränderungen des natürlichen Geländes, wie Bodenverwundungen, Abtragungen oder Aufschüttungen von über 1.000 m².

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Eine Veränderung der Kulturgattung (bspw. von Wiese zu Weide, Acker oder Wald) oder Nutzungsänderungen können geschützte Lebensräume beeinträchtigen oder zerstören und sind daher nur mit einer naturschutzrechtlichen Bewilligung zulässig.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENSÄUMEN UND ARTEN

EU-geschützte Vogelarten dürfen, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit ohne Ausnahmebewilligung weder beunruhigt, verfolgt, gefangen noch getötet werden. Auch die Lebensräume dieser Vogelarten, wie Nist-, Brut- und Laichplätze, Einstände, Nahrungshabitate oder Singwarten dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Schutze sensibler Lebensräume sowie Tier und Pflanzenarten dürfen in bestimmten Natura 2000- Gebieten (Europaschutzgebieten) kein Pestizide oder Mineraldünger ausgebracht werden. Die Bestimmungen sind den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu entnehmen.

Kontaktadresse:

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 13 – Naturschutz

Postfach 527

5010 Salzburg

Tel.: 0662/ 8042-5532

E-Mail: post@salzburg.gv.at

www.salzburg.gv.at/cross-compliance

2.2.6 STEIERMARK

Landesrechtliche Vorschriften in der Steiermark:

- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976, LGBl. Nr. 65/1976.
- Artenschutzverordnung, LGBl. Nr. 40/2007.
- Europaschutzgebietsverordnungen, gemeldete Gebiete, abrufbar unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74835791/DE/>

In Europaschutzgebieten, in gemeldeten Gebieten werden Handlungen kontrolliert, die sich auf die natürlichen Lebensräume sowie auf die wild lebenden Arten (Vögel, Tiere, Pflanzen) negativ auswirken können. **Außerhalb** dieser Gebiete werden **landesweit** Handlungen kontrolliert, die mögliche Störungen von Vögeln verursachen.

LANDESWEIT PRÜF-/BEWILLIGUNGSPFLICHTIG:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

- Busch- und Gehölzgruppen
 - Rodung oder Auf Stock setzen zwischen 15. März und 15. Oktober.
- Hecken
 - Rodung ab 10 lfm oder Auf Stock setzen ab 50 lfm
 - bis 49 lfm zwischen 15. März und 15. Oktober.
- Ufergehölze
 - Rodung ab 10 lfm oder Auf Stock setzen ab 100 lfm
 - bis 99 lfm zwischen 15. März und 15. Oktober.
- Extensiv genutzte Böschungsfuren
 - Abbrennen oder Beseitigung mit chemischen Mitteln zwischen 15. März und 15. Oktober.
- Rohr- und Schilfbestände
 - Beseitigung oder Mähen zwischen 15. März und 15. Oktober.

Hinweis:

In einem **Vogelschutzgebiet** sind all diese Handlungen immer ohne zeitliche Einschränkung und ohne lfm Toleranz vor ihrer Durchführung prüfen und/oder bewilligen zu lassen.

IN FFH EUROPASCHUTZGEBIETEN, GEMELDETEN FFH GEBIETEN PRÜF-/BEWILLIGUNGSPFLICHTIG:

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

- Zerstörung von nach einem Managementplan ausgewiesenen Mähwiesen und extensiv genutztem Grünland durch Änderung oder Abtragung des Geländereiefs.
- Planierung, Aufschüttung von extensiv genutzten Böschungen und Terrassen.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

- Entwässerung durch Neuanlegung oder Erweiterung von Drainagen im extensiv genutzten Grünland.
- Errichtung von Rückhaltebecken, Bewässerungsanlagen, Quelfassungen im extensiv genutzten Grünland.
- Neuanlegung, Erweiterung eines stehenden Gewässers im extensiv genutzten Grünland oder Zuschütten eines Kleingewässers (Tümpel, Hauslacke).

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

- Grünlandumbruch oder Bepflanzung im extensiv genutzten Grünland.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENS-RÄUMEN ODER ARTEN

- Errichtung von Bauten, eines Folientunnels oder Glashauses im extensiv genutzten Grünland;
- Errichtung, Erweiterung von Wegen im extensiv genutzten Grünland.
- Errichtung von Viehkoppeln mit Unterständen im extensiv genutzten Grünland.
- Intensivierung der Düngung, Lagerung von Feldmieten (Stallmist) im extensiv genutzten Grünland.
- Verrohrung, Zuschütten von Fließgewässern (Wiesenbäche, Gerinne, Bäche, Altarme, Gräben).

Kontaktadresse:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat Naturschutz

Stempfergasse 7

8010 Graz

Tel.: 0316/ 877-5596

E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

www.naturschutz.steiermark.at

2.2.7 TIROL

Nachstehende Maßnahmen sind zu beachten. Für alle Maßnahmen bestehen naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten, die sich aus folgenden Rechtsgrundlagen ergeben:

- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG), LGBl. Nr. 26/2005 i.d.g.F.
- Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006 i.d.g.F.
- Verordnungen zu den jeweiligen Schutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten

Hinweis:

Zum Tiroler Naturschutzgesetz ist derzeit eine Novelle in Begutachtung. Nach rechtsgültiger Beschlussfassung können sich die Bestimmungen auch hinsichtlich dieses Merkblattes verändern. Die aktuellen Bestimmungen werden auf der Homepage des Landes Tirol unter <https://www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/> veröffentlicht.

LANDESWEIT EINZUHALTEN SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig ist das dauerhafte Entfernen von Gehölzgruppen und Heckenzügen außerhalb von eingefriedeten bebauten Grundstücken. Bäume und Sträucher in Auwäldern dürfen ohne naturschutzrechtliche Bewilligung nicht dauerhaft beseitigt werden.

GELÄNDEVERÄNDERNDE MAßNAHMEN

Das Ausbaggern von stehenden oder fließenden Gewässern bedarf einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Dasselbe gilt für Geländeaufschüttungen und Geländeabtragungen im Bereich von Uferstreifen entlang eines fließenden natürlichen Gewässers sowie im Nahbereich von stehenden Gewässern mit mehr als 2000 m² Wasserfläche.

VERÄNDERUNGEN DES WASSERHAUSHALTS

In Feuchtgebieten dürfen folgende Maßnahmen nicht ohne naturschutzrechtliche Bewilligung durchgeführt werden: Entwässerungen, Einbringen von Material, Ausbaggern, Errichtung von Anlagen, Geländeabtragungen oder Geländeaufschüttungen und sonstige Veränderungen der Bodenoberfläche. Bewilligungspflichtig sind auch Maßnahmen im Nahbereich eines Feuchtgebietes, welche die Funktion des betreffenden Feuchtgebietes als Lebensraum für dessen charakteristische Tier- und Pflanzengemeinschaften beeinträchtigen können.

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Im Auwald und in Feuchtgebieten bedürfen Kulturm Wandlungen oder Aufforstungen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. In Bezug auf Nutzungsänderungen sind alle über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzungen im Auwald und in Feuchtgebieten bewilligungspflichtig.

IN DEN NATURA 2000-GEBIETEN sind zusätzlich zu den vorher erwähnten Bestimmungen auch all jene Maßnahmen naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig, welche die jeweiligen Bestände der in diesen Gebieten geschützten Pflanzen oder Vegetationsgesellschaften oder geschützten Tiere gefährden, beeinträchtigen oder zerstören.

Zur weiteren Information wird auf die Verordnungen der jeweiligen Schutzgebiete bzw. auf die Seite <https://www.tirol.gv.at/umwelt/umweltrecht/> verwiesen.

Kontaktadresse:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Tel.: 0512/ 508-3452
E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/umwelt

2.2.8 VORARLBERG

Nachstehende Maßnahmen werden bei einer Kontrolle vor Ort geprüft. Für alle Maßnahmen bestehen schon bisher naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten, die sich aus

- dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL), LGBl. Nr. 22/1997 i.d.g.F.
- der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 8/1998, i.d.g.F.
- den Verordnungen zu den Natura 2000-Gebieten (Link zu den Natura 2000-Gebieten: http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/umwelt_zukunft/umwelt/natur-undumweltschutz/weitereinformationen/daten_fakten/schutzgebieteinvorarlberg/natura2000/natura2000.htm)

ergeben.

LANDESWEIT EINZUHALTEN SIND NACHFOLGENDE NATURSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN:

BEEINTRÄCHTIGUNG/ENTFERNUNG VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Ohne Bewilligung dürfen in der Zeit vom 15. März bis 30. September keine Hecken, Buschwerke, Gehölze oder Röhrichte gemäht, geschnitten, beseitigt oder sonst zerstört werden. Das Abbrennen der Bodendecke oder von Röhrichten ist generell verboten.

Im Uferschutzbereich (§ 24 GNL) dürfen ganzjährig keine Gehölze, Bäume, Hecken, Tümpel oder Schilfgürtel beseitigt oder beeinträchtigt werden. Ebenso dürfen keine standortfremden Gehölze angepflanzt werden. Von dem Verbot ausgenommen sind eine nicht bestandsgefährdende periodische Ausholzung und Pflegemaßnahmen, die zur Pflege des Bestandes dienen, oder im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung erfolgen.

GELÄNDEVERÄNDERENDE MAßNAHMEN

In landwirtschaftlich genutzten Mooren und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung dürfen ohne Bewilligung keine Geländeänderungen (Grabungen, Aufschüttungen, Terrassierungen, Ablagerungen, Ausgrabungen, Aufforstungen...) durchgeführt werden, die größer als 100m² sind.

In der Alpinregion (Gebiet oberhalb der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, soweit nicht unter 1.800 m Meereshöhe gelegen) dürfen ohne Bewilligung unter Einsatz maschineller Hilfsmittel keine Geländeänderungen im Ausmaß von über 100m² vorgenommen werden.

VERÄNDERUNG DES WASSERHAUSHALTES

Im Bereich landwirtschaftlich genutzter Moore und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung, soweit sie größer als 100m² sind, dürfen ohne Bewilligung keine Entwässerungen, Begradigungen, offene Gräben, unsachgemäße Instandsetzungen, Flächendrainagen oder sonstige nachhaltige Beeinträchtigungen vorgenommen werden.

Im Uferschutzbereich von Seen, stehenden und fließenden Gewässern, dürfen keine wesentlichen Beeinträchtigungen oder Änderungen vorgenommen werden (siehe Punkt Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen).

KULTURUMWANDLUNG/NUTZUNGSÄNDERUNG

Landwirtschaftlich genutzte Moore und Magerwiesen feuchter und trockener Prägung über 100m² dürfen ohne Bewilligung keiner Kulturmwandlung oder Aufforstung unterzogen werden.

SONSTIGE BEEINTRÄCHTIGUNG VON LEBENS-RÄUMEN ODER ARTEN

Ohne Bewilligung dürfen keine Bauwerke mit einer überbauten Fläche von mehr als 800m² oder einer Höhe von mehr als 12m errichtet werden. Es dürfen außerhalb bebauter Bereiche keine Materialien gelagert oder abgelagert und keine Bodenbestandteile weggenommen oder Gelände Korrekturen vorgenommen werden, sowie keine Wege oder Straßen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden. Eine Entnahme von Schuttmaterial, Sand, Kies, Lehm, Torf oder sonstiges ist ohne Bewilligung nicht gestattet.

IN DEN NATURA 2000-GEBIETEN sind zusätzlich auch all jene Maßnahmen bewilligungspflichtig, welche geeignet sind, die natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten im Gebiet zu gefährden, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Zur Information wird auf die Verordnungen der jeweiligen Schutzgebiete verwiesen.

Kontaktadresse:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung IVe - Umweltschutz

Jahnstraße 13 - 15

6900 Bregenz

05574/ 511-24511

E-Mail: umwelt@vorarlberg.at

Internet: www.vorarlberg.at/umwelt

<http://www.vorarlberg.at/natura2000>

2.2.9 WIEN

Nachstehende Maßnahmen werden bei einer Kontrolle vor Ort geprüft. Für alle Maßnahmen können sich naturschutzrechtliche Bewilligungspflichten

aus folgenden Rechtsgrundlagen ergeben:

- Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 i.d.g.F.,
- Wiener Naturschutzverordnung, LGBl. für Wien Nr. 5/2000 i.d.g.F.
- Europaschutzgebietsverordnung, LGBl. für Wien Nr. 38/2007 i.d.g.F.

Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen

Durch die Veränderung (teilweise Entfernung bzw. wesentliche Veränderung der Charakteristik des Elementes) oder Entfernung von Landschaftselementen wie Baumzeilen, Böschungen, Feldgehölzen etc. innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der

Europaschutzgebiete kann eine Beeinträchtigung von Schutzgütern wie z.B.: baumbrütende Vogelarten (Blutspecht, u.a.), Vogelarten die Feldgehölze als Ansitzwarten nutzen (Neuntöter, u.a.), schilfbewohnende Vogelarten (Zwergdommel, u.a.), altholzbewohnende Käferarten (Eremit, u.a.) etc. nicht ausgeschlossen werden.

Geländeverändernde Maßnahmen

Durch geländeverändernde Maßnahmen wie Grabungen, Aufschüttungen, Terrassierungen etc. innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter wie z. B.: bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig, u.a.), Standorte von Lebensraumtypen etc. nicht ausgeschlossen werden.

Veränderungen des Wasserhaushaltes

Durch Veränderungen im Wasserhaushalt Errichtung von Anlagen in naturnahen Uferbereichen, Entwässerung von Feuchtgebieten oder Verlandungsbereichen etc. innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter wie z. B.: bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig, u.a.), schilfbewohnende Vogelarten (Zwergdommel, u.a.), Lebensraumtypen mit speziellen Standortanforderungen (Trockenrasen, Feuchtwiesen, u.a.) etc. nicht ausgeschlossen werden.

Kulturumwandlung/Nutzungsänderung

Durch Kulturumwandlung und Nutzungsänderungen, wie die Aufforstung nicht bewaldeter Flächen oder die Anlage von Christbaumkulturen innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter wie z.B.: bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig, u.a.), Vogelarten die reich strukturierte Gebüsche, Sträucher oder Hecken als Lebensraum brauchen (Sperbergrasmücke, u.a.), Standorte von Lebensraumtypen etc. nicht ausgeschlossen werden.

Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten

Durch das Abbrennen von Flächen(teilen) innerhalb von Europaschutzgebieten bzw. während der Vogelbrutzeit auch außerhalb der Europaschutzgebiete können Beeinträchtigungen auf Schutzgüter z. B.: bodenbrütende Vogelarten (Wachtelkönig, u.a.), Standorte von Lebensraumtypen etc. nicht ausgeschlossen werden.

Kontaktadresse:

Amt der Wiener Landesregierung

Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22

Bereich Naturschutz, Geodaten und Mobilität

Dresdner Straße 45, 1200 Wien

Tel. 01/ 4000-73440,

E-Mail: post@ma22.wien.gv.at

www.umweltschutz.wien.at

2.3 ERHALTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND

Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen – auch diejenigen, die vorübergehend nicht für die Erzeugung genutzt werden - müssen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) erhalten werden.

Nach den Anforderungen der EU muss sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Böden geschützt werden, durch geeignete Praktiken die Bodenstruktur und der Anteil der organischen Substanz im Boden erhalten bleiben, ein Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen geschaffen und die Zerstörung von Lebensräumen vermieden wird. In der nationalen Horizontalen GAP-Verordnung sind entsprechende Mindeststandards nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 festgelegt.



FOLGENDE MINDESTSTANDARDS WURDEN FESTGELEGT:

2.3.1 GLÖZ 1: BODENBEARBEITUNGS-/DAUERGRÜNDLANDUMBRUCHSVERBOT IN GEWÄSSERNÄHE

Bei der Bearbeitung von Flächen in Gewässernähe müssen bestimmte Mindestabstände eingehalten werden. Zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) beträgt dieser Abstand mindestens 10 m, zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) mindestens 5 m. Als Gewässerrand sind die Oberkante des Flussbettes bzw. der Fuß einer hieran allenfalls anschließenden Böschung zu verstehen. Das Verbot der Bodenbearbeitung gilt nicht für die Neuanlage von Abstandstreifen.

Aus Dauergrünland bestehende Gewässerrandstreifen in einer Mindestbreite von 20 m zu stehenden Gewässern (mit einer Wasserfläche von 1 ha oder mehr) und von 10 m zu Fließgewässern (ab einer Sohlbreite von 5 m) dürfen nicht umgebrochen werden.

2.3.2 GLÖZ 2: WASSERBEWIRTSCHAFTUNG UND BEWÄSSERUNG

Bestimmte Wassernutzungen sind nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung zulässig. Bewilligungsfrei ist die

- Benutzung von öffentlichen Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs,
- Benutzung privater Tagwässer, soweit dadurch nicht fremde Rechte oder Gefälle, Lauf und Beschaffenheit oder Höhe des Wasserstands berührt werden und soweit keine Gefährdung der Ufer, Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke erfolgen kann,
- Benutzung des Grundwassers mit handbetriebenen Pump- oder Schöpfwerken zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsgebrauchs, wenn die Nutzung in angemessenem Verhältnis zu den eigenen Flächen steht.

Darüber hinausgehende Wasserbenutzungen sind wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Für Anlagen zur Bodenbewässerung mit einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 2.500 ha ist eine Genehmigung nach dem UVP-Gesetz 2000 erforderlich. Dies gilt – in ausgewiesenen Sanierungsgebieten – auch bei einer jährlichen Bewässerungsfläche von mindestens 1.000 ha, wenn (nach einer Einzelprüfung festgestellt wird, dass) dadurch die Sanierung beeinträchtigt wird.

2.3.3 GLÖZ 3: GRUNDWASSERSCHUTZ

Der Grundwasserschutz betrifft das Verbot der Ableitung von im Anhang der Richtlinie 80/68/EWG.ABL. NR. L 020/43, über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung genannten gefährlichen Stoffen.

Die Umsetzung erfolgt in Österreich durch die Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 i.d.g.F. Nach dieser Verordnung ist es absolut verboten, bestimmte Stoffe **direkt** in das Grundwasser einzuleiten (z.B. mittels Sickerschacht oder Leitung).

Die **indirekte** Einleitung dieser Stoffe durch Versickern über den Boden (z.B. durch eine Humusschicht) muss von der Wasserrechtsbehörde bewilligt werden.

Diese Stoffe sind in den Anlagen 2 und 3 der QZV Chemie GW aufgelistet. Es handelt sich dabei um folgende Stoffe bzw. Stoffgruppen:

Anlage 2:

- organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
- organische Phosphorverbindungen
- organische Zinnverbindungen
- Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoidale, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind
- Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
- Zyanide
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen
- Cadmium und Cadmiumverbindungen

Anlage 3:

- folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:

Zink	Selen	Zinn	Vandanium
Kupfer	Arsen	Barium	Kobalt
Nickel	Antimon	Beryllium	Thallium
Chrom	Molybdän	Bor	Tellur
Blei	Titan	Uran	Silber
- Biozide und Pflanzenschutzmittel sowie davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in Anlage 2 enthalten sind
- Stoffe, die eine für den Geschmack und/ oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können
- giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln
- anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor
- Fluoride
- Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (Stickstoff- und Phosphorverbindungen, die nicht in Anlage 2 enthalten sind)
- Schwebstoffe
- Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz (und die anhand von Parametern wie BSB, CSB usw. gemessen werden können)

Auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben findet man diese Stoffe üblicherweise in folgenden Verbindungen vor:

- Abwässer, die Mineralöle oder andere Kohlenwasserstoffe enthalten (Eigentankstellen, Gerätereinigung etc.)
- Abwässer, die Pflanzenschutzmittelreste enthalten
- Sickerwässer von Mistlagerstätten bzw. Silos, Gülle, Jauche etc.

Hinweis:

Die Anforderungen dieser Richtlinie sind insbesondere bei der Lagerung von (Wirtschafts-) Düngern zu beachten. Eine direkte Einleitung von Sickerwässern von Mistlagerstätten in das Grundwasser ist zu verhindern (z.B. durch bauliche Maßnahmen). Die indirekte Einleitung über eine Bodenpassage (z.B. Wiesen- oder Ackerfläche, die an eine Mistlagerstätte angrenzt) von mehr als geringfügigen Mengen an Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Mineralölen, Treibstoffen oder Pflanzenschutzmitteln ist ohne wasserrechtliche Bewilligung verboten.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- Verbot der direkten Einleitung der Stoffe von Anlage 2 und 3;
- Indirekte Einleitung der Stoffe von Anlage 2 und 3 nur mit wasserrechtlicher Bewilligung

2.3.3 GLÖZ 4: BEGRÜNUNG VON FLÄCHEN, DIE NICHT FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTION VERWENDET WERDEN

Ackerland, das nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet wird, muss über die Vegetationsperiode (üblicherweise April bis September) eine Begrünung aufweisen (Schlagnutzungsart „Grünbrache“). Die Anlage einer Begrünung hat – ausgenommen witterungsbedingte Umstände verhindern die Einsaat – bis zum 15.5. zu erfolgen.

Flächen, die dem Obstbau, dem Weinbau oder dem Anbau von Hopfen dienen und auf denen zur Bodengesundung zwischen Rodung und Wiederanpflanzung eine Ruheperiode im Ausmaß von mindestens einer Vegetationsperiode stattfindet, sind für die Dauer der Ruheperiode zu begrünen.

Beispiel 1: Rodung: Herbst 2014, Auspflanzung Frühjahr 2016, in der Vegetationszeit 2015 ist zu begrünen.

Beispiel 2: Rodung: Herbst 2014, Auspflanzung Frühjahr 2015, keine Begrünung notwendig.

Hinweis:

Reinsaaten von Getreide oder Mais, welche nicht geerntet werden, dürfen nicht mit der Schlagnutzungsart Grünbrache in der Flächennutzung beantragt werden. Die Beantragung muss mit der tatsächlichen Schlagnutzungsart übereinstimmen.

Auf Grünbracheflächen sind Pflegemaßnahmen zu Hintanhaltung einer Verbuschung, Verwaldung und Verödung zu setzen, soweit nicht aus Gründen des Naturschutzes (durch Verordnungen, Bescheide, privatrechtliche Verträge mit den zuständigen Behörden oder von diesen genehmigte Projekte) eine abweichende Vorgangsweise gesehen ist.

Beispiele für Ausnahmen:

Im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Naturschutz“ bzw. durch Programme der Länder wird auf einer Fläche eine Einsaat ausgeschlossen.

Durch einen naturschutzrechtlichen Bescheid wird für ein Jahr das Mähen auf einer Fläche verboten.

2.3.4 GLÖZ 5: MASCHINENEINSATZ BEI DER BODENBEARBEITUNG BEI BESTIMMTEN BODENZUSTÄNDEN

Die Bodenbearbeitung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen ist auf Böden bei folgenden Zuständen nicht zulässig:

- durchgefroren (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen)
- wassergesättigt (Böden, die kein Wasser mehr aufnehmen)
- überschwemmt
- geschlossene Schneedecke (mindestens 50% des Schlages schneebedeckt)

2.3.5 GLÖZ 6: VERBOT DES ABBRENNENS VON STROH

Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten, sofern nicht im Einzelfall die zuständige Behörde aufgrund witterungs- und anbaubedingter Umstände oder aufgrund phytosanitärer Gründe eine Ausnahme genehmigt.

2.3.6 GLÖZ 7: ERHALTUNG VON GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSELEMENTEN

Landschaftselemente,

- die als hervorragende Einzelschöpfungen der Natur (Naturdenkmale) im Rahmen naturschutzrechtlicher Verordnungen und Bescheide besonders geschützt und ausgewiesen sind, oder
 - die sich nicht auf Alm- oder Hutweideflächen befinden und bei denen es sich um solche des Typs Steinriegel/Steinhage Graben/ Uferrandstreifen oder Tümpel handelt,
- dürfen nicht beseitigt werden.

Während der Brut- und Nistzeiten dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden.

2.4 DAUERGRÜNLANDUMBRUCHSVERBOT

2.4.1 GENERELLES UMBRUCHSVERBOT

Für die Jahre 2015 und 2016 gilt weiterhin ein generelles Dauergrünlandumbruchsverbot auf Hanglagen mit einer durchschnittlichen Hangneigung größer 15 %:

Ausnahmen:

- Tausch von Dauergrünlandflächen mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen, der zu keiner Verringerung der Dauergrünlandfläche führt,
- Umbruch von max. 0,50 ha Dauergrünland pro Betrieb, wenn der Dauergrünlandanteil des Betriebs (ausgenommen Almen, Bergmäher, Hutweiden und Streuwiesen) mehr als 80 % beträgt,
- Umbruch zur Anlage von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen.

2.4.2 WEITERE BESTIMMUNGEN ZUM DAUERGRÜNLAND

Nach den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr. 1306/2013 muss sichergestellt werden, dass die im Jahre 2003 genutzten Dauergrünlandflächen für die Jahre 2015 und 2016 als solche erhalten bleiben.

Der Grünlandanteil wird als Verhältnis von der als Dauergrünland genutzten Fläche zu der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche angegeben. Es muss sichergestellt werden, dass das Verhältnis um nicht mehr als 10 % in Bezug auf das Verhältnis 2003 bzw. 5 % in Bezug auf das Verhältnis 2012 abnimmt. Wird eine höhere Verringerung als in der nationalen Verordnung festgestellt, so sind die österreichischen Behörden verpflichtet, einen Grünlandumbruch der Betriebe nur mehr gegen vorherige Genehmigung zu erlauben. Nimmt der gesamtösterreichische Grünlandanteil trotz Genehmigungsverfahren über 10 % bzw. 5 % ab, so müssen umgewandelte Grünlandflächen zwingend wieder zu Dauergrünland rückumgewandelt werden.

Im Rahmen dieser Bestimmungen wird Dauergrünland folgendermaßen definiert: "Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebes sind".

Von der Dauergrünlandwerdung ausgenommen sind Ackerflächen, die als:

- „Biodiversitätsflächen“ im Rahmen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ und „Biologische Wirtschaftsweise“;
- Stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“;

- Flächen zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“;
- Stillgelegte Flächen im Rahmen der Maßnahme „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ und der Maßnahme „vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen“;
- Weitergeführte 20-jährige Stilllegungen (K20)

oder mehr als 5 Jahre stillgelegt oder nicht Teil der Fruchtfolge sind.

Hinweis:

Ein Acker, der 2014 mit einer Ackerkultur (Hack- oder Druschfrucht) bebaut wurde, wird ab **2015 als Wechselwiese angegeben**. Diese Ackerfläche wird nach fünf Jahren zu Dauergrünland und **ist in der Antragstellung 2020**, als Dauergrünland im Sinne der obigen Verordnung zu beantragen, da er nicht zumindest ein Jahr Teil der Acker-Fruchtfolge des Betriebes genutzt wurde.

Um den Ackerstatus zu erhalten muss ein Fläche mindestens jedes 5. Jahr mit einer Ackerkultur genutzt werden (4 Jahre Nutzung als Ackerfutterfläche (z.B.: Klee gras, Wechselwiese) und im 5. Jahr als Ackerkultur (z.B.: Mais, Hafer).



ÖPUL – Newsletter

Derzeit beziehen schon viele Interessierte den Newsletter-Service der AMA. Nutzen auch Sie die Vorteile.

Ihre Möglichkeiten:

- Nutzen Sie den Informationsvorsprung
- Immer aktuell informiert
- Verpassen Sie keine Termine mehr

Ihre Vorteile:

- Prompte Infos zu Neuigkeiten und Änderungen
- Erinnerung an wichtige Termine
- Details zu wichtigen Förderungsvoraussetzungen und Maßnahmen
- Hinweise auf weitere nützliche Unterlagen wie Aufzeichnungsvorlagen und Merkblätter

Im Internet anmelden unter www.ama.at/newsletterabo

3 CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN FÜR DEN BEREICH GESUNDHEIT VON MENSCH, TIER UND PFLANZE

3.1 LEBENSMITTELSICHERHEIT

Eine grundlegende Anforderung an Lebensmittel ist, dass diese nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie sicher sind. Die Lebensmittelkette beginnt in der Primärproduktion und umfasst pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen.

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn sie

- gesundheitsschädlich sind, d.h. wenn sie geeignet sind, die Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen
- für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, d.h. wenn die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit nicht gewährleistet ist.



Foto: BMLFUW/Newman R.

Die Verantwortung für die Sicherheit der Lebensmittel liegt beim jeweiligen Unternehmer, d.h. in der Primärproduktion beim Landwirt. Betroffen sind sowohl die eigentliche Primärproduktion (pflanzliche Produkte und lebende Tiere, die der Lebensmittelherstellung dienen und in Verkehr gebracht werden), aber auch damit zusammenhängende Vorgänge, wie Transport, Lagerung und Behandlung von Primärerzeugnissen, wenn ihre Beschaffenheit am Landwirtschaftsbetrieb bzw. für den Transport nicht wesentlich verändert wird.

3.1.1 ANFORDERUNGEN

Mögliche Ursachen für gesundheitsschädliche oder für den menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel sind Hygienemängel, Rückstände aus der pflanzlichen und tierischen Produktion und Verunreinigungen mit Abfällen und gefährlichen Stoffen, die zu einem unsicheren Produkt führen können.

Um diese Ursachen für gesundheitsschädliche oder ungeeignete Lebensmittel zu vermeiden, ist besonders zu achten auf:

- die Verhinderung der Verunreinigung von Tieren und Pflanzen durch Schädlinge, Abfälle und gefährliche Stoffe usw. sowie die Sicherstellung der Sauberkeit der Erzeugnisse. Sollte es zu einer Verunreinigung von pflanzlichen Erzeugnissen gekommen sein, dürfen diese weder an Tiere verfüttert noch in Verkehr gebracht werden, sondern müssen entsorgt werden. Im Falle von tierischen Produkten ist der Rat eines Tierarztes einzuholen.
- die Verhinderung der Übertragung von Infektionskrankheiten von Tieren auf den Menschen
- die korrekte Anwendung und Dokumentation der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und
- Bioziden bei pflanzlichen Produkten
- eine hygienische Milcherzeugung
- eine hygienische Lagerung von Eiern

Hinweis:

Biozide sind chemische Stoffe, die eingesetzt werden, um Lebewesen zu töten oder zumindest deren Lebensfunktionen einzuschränken. Cross Compliance relevant sind lediglich Biozide, die bei pflanzlichen Erzeugnissen eingesetzt werden.

Beispiele:

- Schädlingsbekämpfungsmittel (sofern es sich nicht um ein Pflanzenschutzmittel handelt), z.B. Insektizide, Rodentizide (Mittel gegen Mäuse, Ratten und andere Nagetiere) im Getreide oder Futtermittel-lager und dergleichen.
- Desinfektionsmittel für den Lebens- und Futtermittelbereich

Maßnahmen bezogen auf die Verwendung von Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln bzw. Hormonen sowie Futtermitteln sind in den entsprechenden Kapiteln dieses Merkblatts zu finden.

Die **Rückverfolgbarkeit** soll sicherstellen, dass im Krisenfall unsichere Lebensmittel möglichst rasch aus dem Markt genommen werden und die Ursache dafür ermittelt werden kann. Daher muss jeder Lebensmittelunternehmer, also auch der Landwirt, auch ohne Anlassfall grundsätzlich wissen, was er woher bezogen hat bzw. an wen geliefert hat.

Die Bestimmungen für die Rückverfolgung eines unsicheren Lebensmittels im Krisenfall sehen die Rücknahme des Produkts, die Information der Abnehmer und/ oder Lieferanten, der Verbraucher und der Behörden vor.

Hinweis:

Über Art und Umfang der **Dokumentation bei Bioziden** bestehen keine detaillierten Vorgaben. Es sind mindestens folgende Angaben aufzuzeichnen:

- Bezeichnung des verwendeten Biozids
- Anwendungsbereich
- Anwendungsdatum bzw. die Häufigkeit der Anwendung (z.B. wöchentlich)

Hinweis:

Seit 2014 sind bei der **Dokumentation von Pflanzenschutzmitteln** zumindest folgende Angaben erforderlich:

- Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels
- der Zeitpunkt der Verwendung
- die verwendete Menge
- die behandelte Fläche und
- die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde

3.1.2 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance-Kontrolle wird daher vor Ort folgendes geprüft und bewertet:

- ob die Verunreinigung von Lebensmitteln verhindert wird: z.B. ob Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tiermedikamente, Abfälle und gefährliche Stoffe (wie z.B. Mineralöle, Treibstoffe, Lacke etc.) sicher aufbewahrt und getrennt von Lebensmitteln gelagert werden oder ob bei der täglichen bäuerlichen Arbeit darauf geachtet wird, dass diese Stoffe nicht mit Tieren und Pflanzen unsachgemäß in Berührung kommen,
- ob gegen Schädlinge Vorsorgemaßnahmen getroffen werden,
- ob Biozide vorschriftsmäßig angewendet und ihre Anwendung dokumentiert sowie die Anwendung der Pflanzenschutzmittel aufgezeichnet wird,
- ob Kühe, Schafe und Ziegen gesund und insbesondere frei von Tuberkulose und Brucellose sind, ob vor dem Melken Zitzen und Euter gereinigt werden und Melkgeschirr, Milchtank/-behälter und Milchlagerräume richtig gereinigt werden und sauber sind und die Milch bei der vorgeschriebenen Temperatur gelagert wird (6° C bei zweitägiger, 8° C bei täglicher Abholung); im Zweifelsfall zählt das Ergebnis der Rohmilchuntersuchung (Keimzahl),
- ob Eier sauber, trocken und frei von Fremdgerüchen gelagert werden sowie wirksam vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Weiters wird kontrolliert, ob die **Rückverfolgbarkeit** gewährleistet ist, d.h. mit Belegen, die in den meisten Fällen ohnehin vorliegen (z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine, Milchgeldabrechnung etc.) kann

dokumentiert werden, was an Waren bezogen (z.B. Futtermittel, lebende Tiere, Saatgut, Düngemittel etc.) bzw. was an wen abgeliefert wurde (lebende Tiere, Ackerfrüchte, Obst und Gemüse etc.). Dazu kann auch ein Eigenbeleg (Datum, Produkt, Menge, Abnehmer/Lieferant) angefertigt werden.

Im Anlassfall muss neben der Rückholung der abgelieferten Pflanzen bzw. Tiere auch unverzüglich eine Information an die betroffenen Vorlieferanten bzw. Abnehmer abgegeben werden. Zusätzlich ist die jeweils zuständige Behörde direkt und unverzüglich zu verständigen (Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt, Polizei, o.ä.).

Hinweis:

Die Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen, die für die menschliche Gesundheit von Belang sind (z.B. auf Salmonellen, Rückstände etc.) sind bei der Kontrolle vorzuzeigen.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.):

VO (EG) 178/2002 (ABl. Nr. L 031) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit; Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) 2005; Leitlinien für die Anwendung der Artikel 11, 12, 16, 17, 18, 19 und 20 der Verordnung (EG) 178/2002 über das allgemeine Lebensmittelrecht; Leitlinien zur Rückverfolgbarkeit in der Landwirtschaft der österreichischen Codex-Kommission vom September 2004; VO (EG) 852/2004 (ABl. Nr. L 139) über Lebensmittelhygiene und VO (EG) 853/2004 (ABl. Nr. L 139) mit spezifischen Hygienevorschriften für tierische Produkte.

3.2 FUTTERMITTELSICHERHEIT

Die Futtermittelsicherheit beruht insbesondere auf den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 (ABl. Nr. L 031) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts und Nr. 183/2005 (ABl. Nr. L 035) mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene.

Nationale Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.) :

Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999, Futtermittelverordnung 2000, BGBl. II Nr. 93/2000, Tiermehlgesetz, BGBl. I Nr. 143/2000 ,
BSE-LandwirtschaftsVO, BGBl. II Nr. 258/2004.

Grundlegende Anforderung ist, dass Futtermittel, die nicht sicher sind, nicht in Verkehr gebracht oder an Nutztiere verfüttert werden dürfen.

3.2.1 ANFORDERUNGEN

Ziel ist eine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch und Tier durch unsichere Futtermittel zu vermeiden.

- Weitestgehende Vermeidung von Verunreinigungen durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Abfälle, verunreinigtes Wasser, Schädlinge, Schimmelpilze und krankmachende (pathogene) Bakterien bzw. sonstige gefährliche oder verbotene Stoffe, wie z.B. tierische Proteine (Tiermehl)
- Meldung bzw. Registrierung bei Verwendung von Fischmehl; spezielle Anforderungen bei gemischten Betrieben wie z.B. getrennte Lagerung, Herstellung und Verfütterung von fischmehlhältigem Futter; getrennte Haltung von Wiederkäuern und Nicht-Wiederkäuern bei Fischmehlfütterung
- Betriebe, die bestimmte Futtermittelzusatzstoffe im landwirtschaftlichen Betrieb verwenden, benötigen eine besondere Zulassung.
- eigenverantwortliche Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen
- eigenverantwortliche betriebliche Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit: diese sollte bei nichtbetriebseigenen Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen durch Aufbewahrung von Belegen der Lieferanten und Abnehmer der jeweiligen Futtermittel erfolgen (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Eigenbelege)

3.2.2 KONTROLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen besonders geprüft und bewertet:

- Ordnungsgemäße Lagerung, Herstellung, Verwendung und Verfütterung, um unerwünschte Verunreinigungen (Kontaminationen) mit gefährlichen Stoffen (z.B. Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln, Abfällen, verbotenen Stoffen in Futtermitteln) weitestgehend zu vermeiden. Dies ist durch getrennte Lagerung von Futtermitteln bzw. Futtermittelzusatzstoffen und gefährlichen Stoffen möglich.
- Vorhandensein tierischer Proteine (Tiermehlverbot/ Fischmehleinsatz unter besonderen Bedingungen)
- Aufzeichnung (Rückverfolgbarkeit): Sammlung der Belege über Ein- und Ausgänge (Aufbewahrung von z.B. Lieferscheinen, Rechnungen, Eigenbelegen nicht betriebseigener Futtermittel). Für Futtermittel, die am eigenen Betrieb erzeugt und verfüttert werden (z.B. Silage, Heu, Futtergetreide), gilt als Aufzeichnung die Flächennutzungsliste aus dem Mehrfachantrag.

3.3 HORMONANWENDUNGSVERBOT UND TIERARZNEIMITTELANWENDUNG

3.3.1 ALLGEMEINES

Die Anwendung von Tierarzneimitteln durch den Tierarzt oder durch den Tierhalter ist gesetzlich geregelt. Um die Lebensmittelsicherheit nachvollziehbar gewährleisten zu können, ist die Dokumentation der Arzneimittelanwendung, die ordnungsgemäße Lagerung und das Einhalten der entsprechenden Wartezeiten notwendig. Die Anwendung von Hormonen zur Unterstützung der Mast ist generell verboten.

Bei Teilnahme am Tiergesundheitsdienst gemäß Tiergesundheitsdienst-Verordnung 2009 (BGBl. II Nr. 434/2009 i.d.g.F.) wird auch ein großer Teil der Cross Compliance relevanten veterinärrechtlichen Vorschriften und Umsetzungsbestimmungen abgedeckt.

3.3.2 ANFORDERUNGEN

Wer hat welche Aufzeichnungen zu führen?

Der Tierarzt hat im Zuge jeder Arzneimittelanwendung den Zeitpunkt und die Art der verordneten oder durchgeführten Behandlung, die Art und Menge des Tierarzneimittels, das Abgabedatum, Name und Anschrift des Tierarztes, genaue Angaben zur Identität der behandelten Tiere sowie die jeweiligen Wartezeiten in das Behandlungsregister (entspricht den Arzneimittelabgabebelegen) einzutragen.

Weiters hat der Tierarzt alle an den Tierhalter abgegebenen Arzneimittel mit einer Signatur auf dem Behältnis zu versehen, auf der Name und Anschrift des Tierarztes sowie das Abgabedatum vermerkt sind.

Der Tierhalter ist verpflichtet, den Zeitpunkt und die Art der Behandlung der Tiere in das betriebseigene Register einzutragen, sofern dies nicht durch den Tierarzt erfolgt ist, sowie die entsprechende Wartezeit einzuhalten. Die vom Tierarzt ausgehändigten Arzneimittelabgabebelege sind im Betriebsregister zu sammeln. Die genannten Aufzeichnungen sind vom Tierarzt bzw. dem Tierhalter fünf Jahre aufzubewahren.

In Wartezeit befindliche Tiere müssen eindeutig identifizierbar sein (Kennzeichnung mittels Fesselband, Vermerk im Bestandsverzeichnis, getrennte Aufstallung, Farbstriche etc.). Es dürfen nur Tiere geschlachtet werden, bei denen die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten worden ist. Ebenso müssen die erforderlichen Wartezeiten für Produkte (z.B. Milch) eingehalten werden.

Welche Tierarzneimittel darf der Tierhalter besitzen und anwenden?

Der Tierhalter darf ausschließlich Tierarzneimittel in seinem Besitz haben und anwenden, die ihm von seinem behandelnden Tierarzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen wurden.

Lagerung von Tierarzneimitteln

Die Lagerung von Tierarzneimitteln hat getrennt von Lebensmitteln, sauber und geordnet zu erfolgen – falls erforderlich in einem Kühlschrank.

3.3.3 KONTOLLKRITERIEN

Im Zuge der Cross Compliance Vor-Ort-Kontrolle werden daher folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Führung des Behandlungsregisters (Sammlung der Abgabebelege)
- rechtmäßiger Besitz und ordnungsgemäße Lagerung der Tierarzneimittel
- Identifizierbarkeit von Tieren, die sich in Wartezeit befinden

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.):

Richtlinie 96/22/EWG (ABl. Nr. L 125) bezüglich Hormonverbot; Richtlinie 96/23/EWG (ABl. Nr. L 125) bezüglich Vorschriften zur Tierarzneimittelanwendung; Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) BGBl. I Nr. 13/2006; Rückstandskontrollverordnung BGBl. II Nr. 110/2006; Tierarzneimittelkontrollgesetz BGBl. I Nr. 28/2002; Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung BGBl. II Nr. 259/2010; Hormonverordnung BGBl. II Nr. 218/2009; Hormonverordnung – Tierarzneimittel BGBl. II Nr. 229/2009

3.4 SCHWEINEKENNZEICHNUNG

3.4.1 ALLGEMEINES

Die Schweinekennzeichnung ist innerhalb der EU verpflichtend mit folgenden Zielen eingeführt worden:

- Identifizierung der Tiere
- Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege zwecks effizienter Seuchenbekämpfung
- Lebensmittelsicherheit

In Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit die Bundesanstalt Statistik Austria mit dem Aufbau des Veterinärinformationssystems (VIS) betraut. Nähere Informationen sind unter der Hotline 01/71128 8100, der Homepage www.ovis.at oder unter der folgenden Mailadresse vis@statistik.gv.at zu erhalten.



Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Registrierung des Schweine haltenden Betriebes im VIS (z.B. durch Abgabe der Tierliste)
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

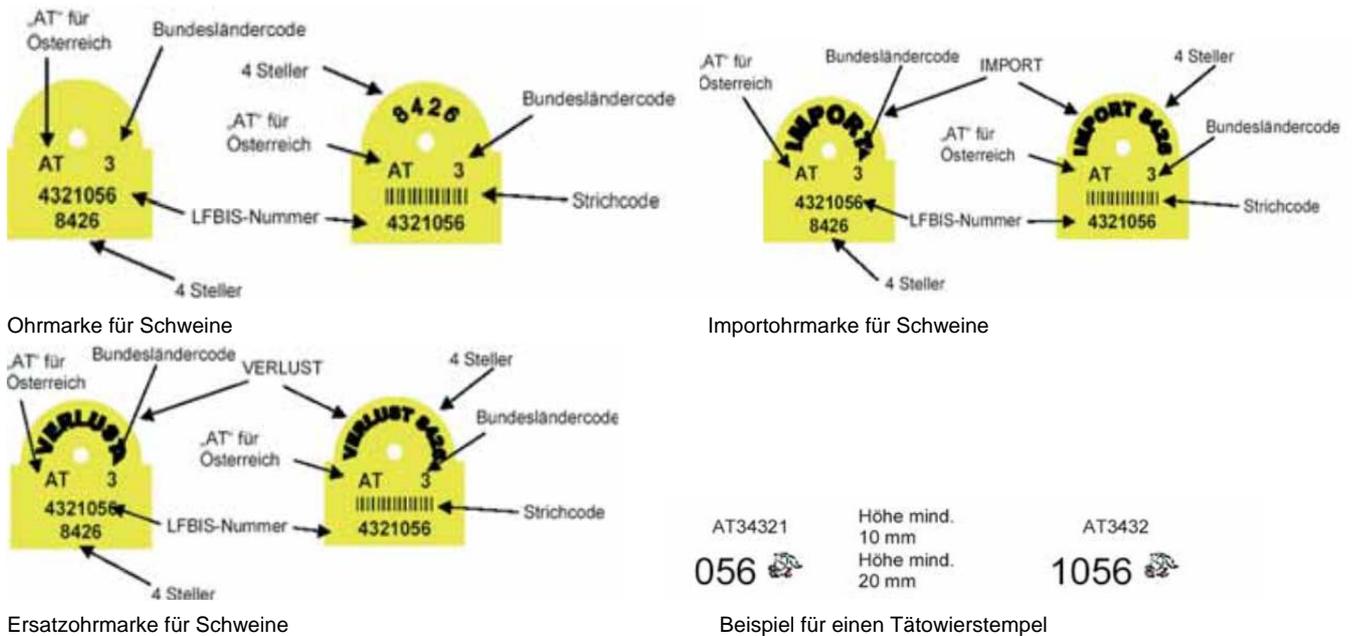
Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.):

Richtlinie 2008/71/EG, ABl. Nr. L 231/31; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009

3.4.2 BETROFFENE DER TIERKENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSVERORDNUNG

Alle Halter von Schweinen.

3.4.3 KENNZEICHNUNG



Wann ist zu kennzeichnen?

Kennzeichnung mit Ohrmarke: so früh wie möglich, spätestens beim erstmaligen Verlassen des Betriebes.

Kennzeichnung mit Tätowierstempel: spätestens 30 Tage vor beabsichtigter Schlachtung. Davon ausgenommen sind Zuchtschweine und Spanferkel mit einer Frist bis spätestens bei der Verladung.

Wie ist zu kennzeichnen?

Mit Ohrmarken (eine Ohrmarke je Tier) bei Verbringungen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. mit Tätowierstempel im Falle der Verbringung zu einem Schlachthof obligatorisch (siehe Muster). Eine Ausnahme von der Tätowierpflicht existiert nur für Betriebe mit Ausnahmegenehmigung der Bezirksverwaltungsbehörden unter Einhaltung festgelegter Bedingungen (ausschließlich für die Verbringung stark behaarter oder dunkel pigmentierter Schweine).

Schweine aus EU/EWR-Staaten:

Die im EWR- bzw. EU-Bereich ordnungsgemäß gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schweine gelten als amtlich gekennzeichnet. Diese Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben. Schweine, die länger als 30 Tage in einem österreichischen Betrieb gehalten werden, sind spätestens 30 Tage vor Verbringung zum Schlachthof mittels Tätowierstempel zu kennzeichnen.

Schweine aus Drittstaaten (Importtiere):

Originalkennzeichnung muss erhalten bleiben und zusätzlich eine Importohrmarke (siehe Muster) eingezogen werden (Ausnahme: Schlachtung innerhalb von 5 Werktagen, sofern der Bestimmungsbetrieb ein in Österreich gelegener Schlachtbetrieb ist).

Verlust der Ohrmarke:

Neukennzeichnung mittels Ersatzohrmarke (siehe Muster) nur bei neuerlicher Verbringung in anderen landwirtschaftlichen Betrieb. Für Schweine, die vom Verlustbetrieb direkt zum Schlachtbetrieb verbracht werden, ist eine nochmalige Kennzeichnung mit einer Ersatzohrmarke nicht erforderlich – es genügt die Kennzeichnung mittels Tätowierstempel.

Hinweis:

Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

3.4.4 REGISTRIERUNG DES BETRIEBES BEIM VIS

Die Aufnahme der Schweinehaltung ist innerhalb von sieben Tagen direkt beim VIS anzuzeigen. Eine Betriebübernahme ist innerhalb von 14 Tagen direkt an das VIS oder mit INVEKOS-Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder Bezirksreferat zu melden. Die Aufgabe der Schweinehaltung ist spätestens im Rahmen der nächsten Jahreserhebung bzw. Tierliste bekannt zu geben.

3.4.5 BESTANDSREGISTER

Es ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen. Dabei ist es zulässig, dass ein Halter mit mehr als einer Betriebsstätte innerhalb derselben Gemeinde ein gemeinsames Bestandsregister für diese Betriebsstätten führt. Änderungen sind spätestens sieben Tage nach deren Eintritt im Bestandsregister zu vermerken.

Hinweis:

Für Betriebsstätten außerhalb einer Gemeindegrenze gilt die Verpflichtung getrennte Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend:

Anzahl der verbrachten Schweine, Meldeereignis, Ereignisdatum, Angaben zum unmittelbaren Herkunftsbzw. Bestimmungsbetrieb, Transporteur, zusätzliche Angaben bei Verbringungen aus EU/EWR- oder Drittstaaten.

Welche Form kann das Bestandsregister haben?

Empfohlen wird der VIS-Meldeblock oder das Online Bestandsregister des VIS. Es besteht keine Formvorschrift (manuell oder elektronisch). Ein Muster ist auch unter www.ovis.at/Bestandsregister/Bestandsregister für Schweine abrufbar bzw. bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene oder Bezirksreferat erhältlich.

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:

Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen, Abholbestätigungen der Tierkörperverwertung oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?

Drei Jahre ab Eintritt des Ereignisses.

3.5 RINDERKENNZEICHNUNG

3.5.1 ALLGEMEINES

Die von der EU beschlossene Rinderkennzeichnungsverordnung sieht eine Doppelkennzeichnung und eine zentrale Rinderdatenbank vor. Dies ermöglicht einerseits eine bessere Rückverfolgbarkeit des Rindfleisches und dient andererseits als Instrument der Seuchenbekämpfung.

In Österreich wurde die Agrarmarkt Austria mit der Umsetzung betraut. Rückfragen sind unter der Hotline 01/ 33 43 930 oder auf der Homepage www.ama.at möglich.



Foto: BMLFUW/Newman R.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- korrekte Meldung an die Rinderdatenbank
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsverzeichnisses

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.):

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000, ABl. Nr. L 204/1; Verordnung (EG) Nr. 911/2004, ABl. Nr. L 163/65; Verordnung (EG) Nr. 1082/2003, ABl. Nr. L 156/9; Verordnung (EG) Nr. 494/98, ABl. Nr. L 060/78; Richtlinie 64/432/EWG, ABl. Nr. P 121; Rinderkennzeichnungs-Verordnung 2008, BGBl. II Nr. 201/2008

3.5.2 BETROFFENEN DER RINDERKENNZEICHNUNG

Alle Halter (einschließlich Viehhändler, Schlachtbetriebe, Tiersammelstellen etc.) von Rindern (einschließlich Bison und Büffel).

3.5.3 KENNZEICHNUNG

Die Kennzeichnung von Rindern ist mittels von der AMA ausgegebenen Ohrmarken, deren Nummer eindeutig sein muss (Einzeltierkennzeichnung), durchzuführen.

Wie ist zu kennzeichnen?

Rinder, die nach dem 1. Jänner 1998 geboren wurden, sind an beiden Ohren mittels Ohrmarken zu kennzeichnen (siehe Muster). Rinder, die vor 1998 geboren wurden, sind mit mindestens einer Ohrmarke zu kennzeichnen.

Wann ist zu kennzeichnen?

Die Kennzeichnung muss innerhalb von sieben Tagen nach der Geburt eines Kalbes erfolgen. Die Kennzeichnung von Kälbern, die in Freilandhaltung gehalten werden, hat innerhalb von 20 Tagen nach deren Geburt zu erfolgen. Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.



Musterohrmarke für Rinder

Rinder aus Mitgliedstaaten (EU-Tiere):

Tiere, die aus EU-Ländern nach Österreich verbracht werden, behalten ihre Lebensnummer. Diese Vorgangsweise gilt auch für die Schweiz.

Rinder aus Drittstaaten (Importtiere):

Tiere, die aus Drittländern importiert werden, werden unter Aufsicht des zuständigen Amtstierarztes mit speziellen Ohrmarken umgekennzeichnet.

Verlust der Ohrmarke:

Es gilt das Lebensnummernprinzip. Bei Verlust einer Ohrmarke ist diese Nummer über Internet (www.eama.at) bzw. bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder Bezirksreferat oder in der AMA sofort nachzubestellen. Die entsprechende Ohrmarke wird nachproduziert und dem Tierhalter per Post zugesandt. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist unverzüglich nach Einlangen der Ersatzohrmarken am Betrieb wieder herzustellen.

3.5.4 MELDUNG

Wer muss melden?

Jeder Rinderhalter (Landwirt, Händler, Schlachthof, Sammelstelle). Ausgenommen von der Meldepflicht sind Transporteure.

An wen ist zu melden?

Die Meldung hat an die zentrale Rinderdatenbank der AMA zu erfolgen.

Was ist zu melden?

Jede Bestandsveränderung ist zu melden. D.h. jede Geburt, Umsetzung (Zu- und Abgang), Schlachtung und Verendung eines Rindes, das betrifft auch Umsetzungen von Rindern zwischen Betriebsstätten eines Tierhalters in verschiedenen Gemeinden.

Wie ist zu melden?

Internet (www.eama.at), Bezirksbauernkammer oder Bezirksreferat (örtlich zuständige BBK für Meldungen von Landwirten) oder AMA (Meldungen von Landwirten, Viehhändlern, etc.)

Wann ist zu melden?

Jede Meldung muss innerhalb von sieben Tagen in der AMA Rinderdatenbank eingehen.

Was ist bei einer Alpfung zu melden?

Für die Alpfung kommt ein vereinfachtes Meldesystem zu Anwendung. Die genauen Bestimmungen werden in einem gesonderten Merkblatt erläutert.

3.5.5 BESTANDSVERZEICHNIS

Ein Bestandsverzeichnis ist vom Tierhalter für alle am Betrieb gehaltenen Tiere zu führen. Hat ein Tierhalter Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden, so hat er für jede Betriebsstätte ein eigenes Bestandsverzeichnis zu führen. Änderungen sind spätestens sieben Tage nach deren Eintritt im Bestandsverzeichnis zu vermerken.

Im Bestandsverzeichnis ist folgender Inhalt verpflichtend:

Ohrmarke, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Zu- und Abgangsdatum, Schlacht- bzw. Verendungsdatum, Vor-/Nachbesitzer, Almaufenthalt, bei Geburtsbetrieben die Ohrmarkennummer des Muttertieres von Kälbern, die nach dem 31. Dezember 2006 geboren wurden, Kontrollvermerke.

Welche Form kann das Bestandsverzeichnis haben?

Das Bestandsverzeichnis ist nach einem von der AMA herausgegebenen Muster bzw. elektronisch zu führen.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsverzeichnis zu beachten?

Vier Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, auf das es sich bezieht.

Hinweis: Für Rinderhalter ersetzt der eAMA-Zugriff das Bestandsverzeichnis

Für Rinderhalter, die über eAMA (www.eama.at) den direkten Zugang zur Rinderdatenbank haben, ist die Führung eines separaten Bestandsverzeichnisses nicht mehr verpflichtend. Um von dieser Vereinfachung Gebrauch machen zu können, ist der persönliche eAMA Pin-Code sowie – beim erstmaligen Einstieg – das Akzeptieren der eAMA-Nutzungsbestimmungen erforderlich. Weiters muss nachweislich der Zugang zu einem Datenverarbeitungsgerät (Computer, Laptop/Notebook, Tablet-PC, Smartphone) inklusive Internetverbindung zur Verfügung stehen, mit dem das Onlineserviceportal eAMA abgerufen werden kann.

Zu beachten ist, dass weiterhin die Belege über Zu- und Abgänge sowie Verendungen und Schlachtungen von Rindern entsprechend den vorgeschriebenen Fristen aufzubewahren sind. Möglich wird diese Vereinfachung durch die letzte Änderung der Verordnung (EG) 1760/2000.



RinderNET – Rindermeldungen / Lieferschein-Assistent

Ihre Möglichkeiten:

- Rindermeldungen durchführen
- Meldungen über Schnittstelle durchführen (Massenmeldung)
- Stallregister abrufen
- Tierinformationen abrufen
- Rinder-Lieferscheine online erstellen

Ihre Vorteile:

- Kostenlose Meldung direkt an die AMA-Rinderdatenbank
- Meldung und Bestandsverzeichnis in einem Vorgang erledigen
- Aktueller Tierbestand jederzeit abrufbar
- Kompletter Rinderlebenslauf online einsehbar
- Online Rinder-Lieferscheine über Archiv jederzeit abrufbar

Im Internet anmelden unter www.eama.at – Bereich RinderNet

3.6 SCHAF- UND ZIEGENKENNZEICHNUNG

3.6.1 ALLGEMEINES

Die Schaf-/Ziegenkennzeichnung ist innerhalb der EU verpflichtend mit folgenden Zielen eingeführt worden:

- Identifizierung der Tiere
- Rückverfolgbarkeit der Verbringungswege zwecks effizienter Seuchenbekämpfung
- Lebensmittelsicherheit

In Österreich wurde vom Bundesministerium für Gesundheit die Bundesanstalt Statistik Austria mit dem Aufbau des Veterinärinformationssystems (VIS) beauftragt. Nähere Informationen sind unter der Hotline 01/71128 8100, der Homepage www.avis.at oder unter der folgenden Mailadresse vis@statistik.gv.at zu erhalten.



Foto: BMLFUW/Wallner R.

Im Rahmen der Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Anforderungen geprüft und bewertet:

- ordnungsgemäße Kennzeichnung
- Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS)
- korrekte Führung und Aufbewahrung des Bestandsregisters

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.):

Verordnung (EG) Nr. 21/2004, ABl. Nr. L 005/8; Verordnung (EG) Nr. 1505/2006, ABl. Nr. 280/3; Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009

3.6.2 BETROFFENE DER TIERKENNZEICHNUNGS- UND REGISTRIERUNGSVERORDNUNG

Alle Halter von Schafen und/oder Ziegen.

3.6.3 KENNZEICHNUNG

Wann ist zu kennzeichnen?

Grundsätzlich sind alle Tiere bis 6 Monate nach der Geburt, jedenfalls aber vor dem erstmaligen Verlassen des Geburtsbetriebs oder anlässlich einer untersuchungspflichtigen Schlachtung zu kennzeichnen.

Wie ist zu kennzeichnen?

Aktuelle Kennzeichnungsvorschriften:

- Mit zwei Ohrmarken, von denen eine einen elektronischen Transponder enthalten kann
- oder mit einer Ohrmarke und einem Transponder (Bolus, Injektat)
- oder mit einer Ohrmarke und einem Fesselband, das einen elektronischen Transponder enthalten kann



Sämtliche Kennzeichen müssen den ISO-Ländercode ("AT" für Österreich) und einen individuellen Code (Einzeltierkennzeichnung) aus 9 Ziffern enthalten.

Musterohrmarke für Schafe und Ziegen

Hinweis:

Die Tiere müssen immer mit 2 Kennzeichen gekennzeichnet sein.

Ausnahme für bis zum 9. Juli 2005 geborene Tiere (insofern diese noch nicht nach den aktuellen Kennzeichnungsvorschriften gekennzeichnet sind):

mit Ohrmarke oder Tätowierung, die folgende Angaben beinhalten müssen:

- die Aufschrift „AT“ für Österreich und
- einen numerischen Bundesländercode und
- Betriebsnummer (LFBIS-Nummer) oder die Lebensnummer (ein nicht mehr als 11 Zeichen umfassender Code, aufgrund dessen der Herkunftsbetrieb festgestellt werden kann)

Schafe und Ziegen aus EU/ EWR-Staaten und Schweiz:

Die im EWR- bzw. EU-Raum bzw. Schweiz gekennzeichneten und nach Österreich verbrachten Schafe und Ziegen gelten als amtlich gekennzeichnet. Eine Umkennzeichnung ist nicht zulässig.

Schafe und Ziegen aus Drittstaaten (Importtiere)

Es ist nur mehr die Kennzeichnung nach dem nationalen System notwendig. Die Originalkennzeichnung muss nicht mehr erhalten bleiben. Ausnahme für Schlachttiere, die direkt zum Schlachthof verbracht werden und deren Schlachtung innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Durchführung der Veterinärkontrollen erfolgt. In diesem Fall ist die Kennzeichnung des Drittlandes ausreichend.

Verlust der Ohrmarke bzw. anderer Kennzeichen:

Im Falle des Verlustes eines Kennzeichens ist die Ersatzkennzeichnung sobald als möglich vorzunehmen. Die entsprechenden Kennzeichen sind unmittelbar nach Feststellung des Verlustes nachzubestellen und längstens innerhalb einer Woche nach Erhalt anzubringen.

Das Ersatzkennzeichen hat denselben Code aufzuweisen, der vom VIS bei Erstkennzeichnung für dieses Tier generiert wurde. Ist beim Nachbestellen von Transpondern der ursprüngliche Code nicht erhältlich, so ist eine amtliche Umkennzeichnung notwendig.

Bezug von Ohrmarken bzw. anderer Kennzeichen:

Amtliche Kennzeichen für Schafe und Ziegen sind ausschließlich über dafür zugelassene Vergabestellen erhältlich (z.B. amtlich anerkannte Zuchtverbände für Schafe und Ziegen).

Hinweis:

Verbringungen sind nur mit ordnungsgemäßer Kennzeichnung zulässig.

Ab 1. Jänner 2010 geborene Schafe und Ziegen sind vor dem Verbringen in andere Mitgliedstaaten der EU mit einem elektronischen Kennzeichen (ausschließlich als Ohrmarke oder Bolus) zu kennzeichnen.

3.6.4 REGISTRIERUNG DES BETRIEBES BEIM VIS

Die Aufnahme der Schaf-/Ziegenhaltung ist innerhalb von sieben Tagen direkt beim VIS anzuzeigen. Als Ausnahme dazu gilt nur der Erwerb von Schafen oder Ziegen zur Schlachtung für den Eigenbedarf innerhalb von 8 Stunden ab der Übernahme des Tieres.

Eine Betriebsübergabe ist innerhalb von 14 Tagen direkt beim VIS oder mit INVEKOS-Bewirtschafterwechselformular bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene oder Bezirksreferat zu melden.

Die Aufgabe der Tierhaltung ist spätestens im Rahmen der nächsten Jahresherhebung bzw. Tierliste bekannt zu geben.

Hinweis:

Alle Verbringungen sind an das VIS zu melden. Bei Fragen zur Meldung wenden Sie sich bitte an die VIS-Hotline unter der Telefonnummer 01/71128 8100, die von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr zur Verfügung steht.

3.6.5 BESTANDSREGISTER

Es ist ein aktuelles Bestandsregister zu führen. Dabei ist es zulässig, dass ein Halter mit mehr als einem Betrieb innerhalb derselben Gemeinde ein gemeinsames Bestandsregister für diese Betriebe führt. Änderungen sind spätestens sieben Tage nach deren Eintritt im Bestandsregister zu vermerken.

Hinweis:

Für Betriebstätten außerhalb einer Gemeindegrenze gilt die Verpflichtung getrennte Bestandsregister zu führen.

Im Bestandsregister ist folgender Inhalt verpflichtend:

- Anzahl Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, getrennt nach Tierart (Schaf/Ziege);
- Anzahl aller weiblichen Tiere mit Stichtag 1. April des aktuellen Jahres, die älter als zwölf Monate sind oder bereits Junge geworfen haben;
- Neben Ohrmarkennummer und Geschlecht der am Betrieb geborenen und bereits gekennzeichneten Tiere sind auch Angaben über den Ersatz von Ohrmarken oder die Anbringung elektronischer Kennzeichen und Fesselbänder notwendig;
- bei Zu- und Abgängen (auch Todesfällen): Anzahl und Tierart der betroffenen Tiere; Ereignisdatum und -grund (Zu- oder Abgang); Herkunfts- bzw. Bestimmungsbetrieb (bei Verendungen: TKV-Schein);
- Bei Zugängen ist das Begleitdokument (z.B. AMA-Lieferschein) dem Bestandsregister anzuschließen;
- Bei Abgängen ist eine Kopie oder Zweitschrift des Begleitdokuments dem Bestandsregister anzuschließen;
- Für ab 1. Jänner 2010 geborene Tiere ist der individuelle Code (Einzeltierkennzeichen) sowohl bei Zu- als auch Abgängen einzutragen.

Welche Form kann das Bestandsregister haben?

Es besteht keine Formvorschrift (manuell oder elektronisch). Ein Muster ist auch unter www.oebisz.at bzw. www.alpinetgheep.at abrufbar bzw. bei den örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene oder Bezirksreferat erhältlich.

Weitere Unterlagen, die als Bestandteil des Bestandsregisters gelten können:

Lieferscheine, Tiergesundheits- oder Tiertransportbescheinigungen oder Rechnungen mit ausreichenden Angaben, „Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel“ sowie das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)“, Ergänzungsblatt.

Welche Aufbewahrungsfrist ist für das Bestandsregister zu beachten?

Die Aufbewahrungsfrist beträgt sieben Jahre.

3.6.6 BEGLEITDOKUMENTE

Bei Verbringungen innerhalb von Österreich muss immer ein Begleitdokument mitgeführt werden. Der Abgeber stellt dieses aus. Das Original ist beim Betrieb, zu dem das Tier verbracht wird, sieben Jahre lang aufzubewahren.

Ausnahme: Halter mit mehreren Betriebsstätten innerhalb derselben Gemeinde, die ein gemeinsames Bestandsregister führen, brauchen für Bewegungen innerhalb der Gemeindegrenzen kein Begleitdokument (auch keine Meldung).

Begleitdokumente müssen folgenden Inhalt aufweisen:

- Betriebsnummer, Name und Anschrift des Abgebers
- Gesamtzahl der verbrachten Tiere
- Angabe, ob es sich um Schafe oder Ziegen handelt
- Betriebsnummer des Bestimmungsbetriebes bzw. zumindest Name und Anschrift
- Amtliches Kennzeichen des Transportmittels
- Name des Transporteurs

- Verbringungsdatum
- Unterschrift des Abgebers
- Für ab 1. Jänner 2010 geborene Tiere ist zusätzlich der individuelle Code (Einzeltierkennzeichen) einzutragen
- Vermerk der Kennzeichnung im Falle der Verwendung injizierbarer Transponder

Ausnahme: Bei Wandertierhaltung muss kein Begleitdokument ausgefüllt werden, sondern es genügt, wenn ein Vermerk über die Weideorte, unter Angabe des Datums der Beweidung und der Postleitzahl, im aktuellen Bestandsregister eingetragen wird. Das Bestandsregister ist dann immer mitzuführen.

Bei Almauftrieben kann eine Kopie der Almauftriebsliste das Begleitdokument ersetzen.

Bei Verwendung des AMA-Lieferscheines „OVIS“ oder des unter www.ovis.at aufgelegten Musters sind die Anforderungen an das Begleitdokument erfüllt.

Begleitdokumente sind als Teil des Bestandsregisters ebenfalls sieben Jahre aufzubewahren.

Hinweis:

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass beispielsweise auch das Ausleihen eines Widders oder das „Zum-Bock-Treiben“ sowie das Verbringen zur Körung oder zu Ausstellungen ein Verbringen zwischen Betrieben darstellt. Auch zu diesen Verbringungen müssen ein Begleitdokument und ein Eintrag in den Bestandsregistern vorhanden sein.

3.7 BEKÄMPFUNG VON TIERSEUCHEN

3.7.1 ALLGEMEINES

Zur Bekämpfung von Tierseuchen gibt es von der Europäischen Union mehrere gemeinschaftliche Rechtsbestimmungen. Zentrales Element ist das frühzeitige Erkennen einer „Krankheit“ sowie die unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde. Seitens der nationalen Behörden gibt es für jede Tierseuche einen eigenen Krisenplan. Diese sollen eine rasche Bekämpfung sicherstellen und damit eine weitere Ausbreitung verhindern.

Im Rahmen der Cross Compliance ist folgende Tierseuche zu beachten:

- Transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE/BSE)

3.7.2 KONTROLLKRITERIEN

Ein Verdacht auf eine Tierseuche besteht in jedem Fall, wenn Tiere ein für die Tierart abnormales Verhalten haben oder Krankheitssymptome zeigen, die trotz Behandlung bestehen bleiben.

Im Rahmen der Cross Compliance wird Folgendes geprüft und bewertet:

- **Meldung bei Verdacht bzw. Ausbruch**

Im Falle eines Verdachtes oder eines Ausbruchs einer Tierseuche hat der Tierhalter **schnellstmöglich** einen Tierarzt, den Bürgermeister der Gemeinde, die Polizei oder einen Amtstierarzt zu verständigen.

Je nach Tierseuche können der Verlauf und die Ausbreitung im Bestand unterschiedlich sein. Die Angabe von Symptomen, die eine Tierseuche bzw. den Verdachtsfall charakterisieren, ist daher in Abhängigkeit der zugrunde liegenden Erkrankung sehr schwierig. Zudem verlaufen viele Tierseuchen äußerlich unauffällig.

- **Mithilfe**

Die Mithilfe des Tierhalters bzw. der vom Tierhalter mit der Aufsicht über die Tiere betrauten Person ist im Seuchenfall unbedingt notwendig und daher auch im Tierseuchengesetz vorgeschrieben.

Eine unverzügliche Meldung ermöglicht ein rasches und zielorientiertes Handeln der Behörde. Je schneller mit der Bekämpfung begonnen werden kann, umso geringer sind die Tierverluste sowie die wirtschaftlichen Schäden.

3.7.3 WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Auf dem Internet-Portal des Bundesministeriums für Gesundheit www.bmg.gv.at findet man unter dem Schwerpunkt „Tiergesundheit“, Kapitel „Tierseuchenbekämpfung und -überwachung“ im Unterkapitel „Krisenpläne“ alle veröffentlichten Krisenpläne.

Im Anhang zum entsprechenden Krisenplan befinden sich unter anderem auch Merkblätter zur besonderen Beachtung für Landwirte, Schlacht- und Transportbetriebe und Tierärzte, in denen Wissenswertes zu jeder Tierseuche für die jeweiligen Personenkreise zusammengefasst wird.

Rechtsgrundlage (i.d.g.F.):

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (ABl. Nr. L 147);

3.8 HANDEL MIT RINDERN, SCHAFEN UND ZIEGEN UND DEREN SPERMA, EMBRYONEN UND EIZELLEN

3.8.1 ALLGEMEINES

Der Handel mit lebenden Rindern, Schafen und Ziegen und deren Sperma, Embryonen und Eizellen innerhalb der Europäischen Union (EU) und mit Drittländern (Ein- und Ausfuhr) ist durch verschiedene EU-Vorschriften, unter anderem durch Art. 15 der EU-Verordnung Nr. 999/2001 geregelt. Die Bestimmungen des Artikels 15 der EU-Verordnung Nr. 999/2001 sind für Cross Compliance relevant. Diese betreffen:

- das direkte Verbringen **lebender Rinder, Schafe und Ziegen, ihres Spermas, ihrer Embryonen und Eizellen** aus Österreich in andere EU-Staaten,
- deren Einfuhr aus Drittländern und
- die Ausfuhr lebender Rinder in Drittländer

Bei solchen Transporten/Sendungen müssen die vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitgeführt werden.

3.8.2 WAS MUSS DER TIERHALTER TUN, UM DIESEN VORSCHRIFTEN ZU ENTSPRECHEN?

- Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, dass jeder Transport/ jede Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet wird. Diese Gesundheitsbescheinigung muss vom Amtstierarzt, der für den Abgangsort zuständig ist, ausgestellt sein.
- Bei Transporten/Sendungen aus Österreich in die EU und bei Ausfuhr in Drittländer ist der Abgang lebender Tiere im Bestandsregister einzutragen. Bei allen abgehenden Transporten/Sendungen ist vom Tierhalter eine Kopie der Gesundheitszeugnisse, im Falle von Rindern mindestens 3 Jahre und im Falle von Schafen und Ziegen mindestens 7 Jahre aufzubewahren.
- Im Fall einer Einfuhr aus Drittstaaten muss der Transport/die Sendung ausnahmslos einer grenztierärztlichen Kontrolle an der erstberührten für diese Sendungsart zugelassenen EU-Grenzkontrollstelle unterzogen werden:
 - Eingeführte Tiere sind unmittelbar an den im GVDE (grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung) festgelegten Bestimmungsort zu befördern. Der Empfänger der Tiere hat das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung ist mit der Sendung mitzuführen und der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde im Original vorzulegen. Auch bei Sperma, Embryonen und Eizellen ist das Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort zu melden.
 - Zur **Schlachtung** bestimmte Klautiere dürfen nur unmittelbar in Schlachtbetriebe gebracht werden, die gemäß § 10 Abs. 1 LMSVG zugelassen sind. Die Tiere sind dort - sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird - **spätestens 72 Stunden nach ihrem Eintreffen zu schlachten.**

- Nach Österreich eingeführte Klautiere sind am Bestimmungsort **abgesondert zu halten** und **unterliegen der Beobachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde**. Die Tiere dürfen **während des** gemäß dem Unionsrecht oder von der Behörde festgesetzten **Beobachtungszeitraumes nicht aus dem Betrieb verbracht werden**.
- Bei der Übernahme der lebenden Tiere, des Spermas, der Embryonen oder Eizellen hat sich der Tierhalter zu vergewissern, dass das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr“ (GVDE) im Original und die Kopie der Gesundheitsbescheinigung vorliegen, die Dokumente müssen zur übernommenen Sendung gehören (Kontrolle der Ohrmarkennummern bzw. Containernummer, des Bestimmungsortes). Sollten bei dieser Kontrolle Unstimmigkeiten auftreten, so darf die Sendung nicht übernommen werden und die Bezirksverwaltungsbehörde ist zu verständigen.
- Das „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr“ im Original und die Kopie der Gesundheitsbescheinigung sind vom darin ausgewiesenen Empfänger der Sendung mindestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
- Lebende Tiere sind im Bestandsregister einzutragen.

3.8.3 KONTROLLKRITERIEN

Im Rahmen der Cross Compliance wird folgendes kontrolliert und bewertet:

- die Eintragung im Bestandsregister bei allen Abgängen von Österreich in die EU und in Drittländer sowie bei allen Zugängen aus Drittländern,
- das GVDE und die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei allen Zugängen aus Drittländern,
- die Kopie des Gesundheitszeugnisses bei Abgängen von Österreich in die EU und in Drittstaaten (Aufbewahrungsfrist: bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres).

Rechtsgrundlage (i.d.g.F.):

Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (ABl. Nr. L 147) mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien; dazu gehören auch BSE und Scrapie

3.9 VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Für den Pflanzenschutzmittelbereich relevant sind die

- „Richtlinie 2009/128/EG für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden“ (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71)
- „Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln“ (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1)

Hinsichtlich der Cross Compliance-Bestimmungen ist speziell der Artikel 55 Sätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Bezug auf die Verwendung maßgeblich, der sinngemäß lautet:

- Pflanzenschutzmittel müssen sachgemäß verwendet werden.
- Die sachgemäße Verwendung umfasst die Befolgung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und die Einhaltung der gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 festgelegten und auf dem Etikett angegebenen Bedingungen.



Foto: BMLFUW/Haiden A.

Die angeführten EU-Regelungen wurden in Österreich auf Bundesebene durch das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011 i.d.g.F. und die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011 i.d.g.F. umgesetzt bzw. wurden dazu ergänzende Bestimmungen erlassen. Zur vollständigen Umsetzung haben die Bundesländer entsprechende Landesausführungsgesetze erlassen. In den Bundesländern gelten demnach derzeit nachstehende Rechtsvorschriften.

Burgenland:

Gesetz vom 29. März 2012 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz Bgld. PSMG 2012), LGBl. Nr. 46/2012 i.d.g.F.

Kärnten:

Gesetz vom 20. November 1990 über den Schutz vor Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Kärntner Pflanzenschutzmittelgesetz – K-LPG), LGBl. Nr. 31/1991 i.d.g.F.

Niederösterreich:

NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz vom 19. Juli 2012, LGBl. Nr. 6170-5 und NÖ Pflanzenschutzmittel-Ausbildungsbescheinigungsverordnung 2012 (NÖ PSM-AusbbVO 2012)

Oberösterreich:

Landesgesetz vom 3. Juli 1991 über die Erhaltung und den Schutz des Bodens vor schädlichen Einflüssen sowie über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Oö. Bodenschutzgesetz 1991), LGBl. Nr. 63/1997 i.d.g.F.

Salzburg:

Gesetz vom 11. Dezember 2013 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 2014 – S. PMG 2014), LGBl. Nr. 102/2013 i.d.g.F.

Steiermark:

Gesetz vom 19. Juni 2012 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012), LGBl. Nr. 87/2012 i.d.g.F.

Tirol:

Gesetz vom 28. März 2012, mit dem die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt wird (Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012), LGBl. Nr. 56/2012 i.d.g.F.

Vorarlberg:

Gesetz über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz), LGBl. Nr. 58/2007 i.d.g.F. und Pflanzenschutzmittelverordnung, LGBl. Nr. 18/2008 i.d.g.F.

Wien:

Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 32/2012 i.d.g.F.

Anschließend sind die Anforderungen, die im Rahmen der Cross Compliance geprüft und bewertet werden, angeführt.

3.9.1 VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Es dürfen nur nach VO (EG) Nr. 1107/2009 und dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 zugelassene und/ oder identische Pflanzenschutzmittel und diese nur gemäß den Zulassungsbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verwendet werden.

Unter Berücksichtigung der Aufbrauchfrist und jener Pflanzenschutzmittel, welche nachweislich nur zur Entsorgung oder Rückgabe an den Abgeber gelagert werden, dürfen nur die im Pflanzenschutzmittelregister eingetragenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Zubereiten,

Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und das innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung. In Österreich zugelassene/genehmigte Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelregister jeweils mit einer Pflanzenschutzmittelregister-Nummer eingetragen.

Verwendet werden dürfen auch nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 parallel genehmigte Pflanzenschutzmittel („Parallelgenehmigungen“). Ein „parallel genehmigtes“ Pflanzenschutzmittel hat die gleiche österreichische Pflanzenschutzmittelregister-Nummer, wie das bereits ursprünglich in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel, jedoch mit einer Zusatzbezeichnung (Zusatzziffer). Ein solches Pflanzenschutzmittel kann jedoch auch eine andere Handelsbezeichnung als das ursprünglich in Österreich zugelassene Pflanzenschutzmittel haben (in der Regel auch zum Zulassungsinhaber unterschiedliche Genehmigungsinhaber).

Weiters verwendet werden dürfen auch „Vertriebserweiterungen“. Ein Pflanzenschutzmittel mit „Vertriebserweiterung“ nach § 13 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 hat die gleiche österreichische Pflanzenschutzmittelregister-Nummer wie das bereits in Österreich zugelassene Referenzprodukt, jedoch mit einer zusätzlichen Vertriebsnummer (dreistellige Zahl). Bei Vertriebserweiterungen darf das Pflanzenschutzmittel unter einer abweichenden Handelsbezeichnung in Verkehr gebracht werden. Parallel genehmigte Pflanzenschutzmittel und Vertriebserweiterungen sind im Pflanzenschutzmittelregister eingetragen (<http://pmg.ages.at> bzw. www.baes.at).

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Aufbrauchfrist begrenzt und beträgt höchstens sechs Monate für den Verkauf und den Vertrieb und zusätzlich höchstens ein Jahr für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände des betreffenden Pflanzenschutzmittels. Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung/Genehmigung ausgelaufen ist, für die aber noch eine Aufbrauchfrist besteht, können im Pflanzenschutzmittelregister unter <http://pmg.ages.at> über den Link "Neuzulassungen, beendete Zulassungen, Indikationsänderungen und Abverkaufsfristen" abgerufen werden. Unter diesem Link sind auch die Aufbrauchfristen im Detail ersichtlich.

3.9.2 EINHALTUNG DER ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN

- Gemäß der Zulassung/Genehmigung des Pflanzenschutzmittels sind die Anwendungsbestimmungen hinsichtlich der Indikationen (z.B. Kultur/ Objekt, Aufwandmengen/Aufwandkonzentrationen, Wartefrist) sowie der Auflagen und Bedingungen (z.B. Abstandsauflagen zu Oberflächengewässern, Bienengefährlichkeit) einzuhalten. Diese sind aus der Kennzeichnung auf der Handlungspackung bzw. in der Gebrauchsanleitung ersichtlich.
- Die Zubereitung von Spritzbrühen sowie das Füllen und Reinigen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten hat so zu erfolgen, dass ein Austritt der Spritzbrühe und ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer oder ein Eintrag in die Kanalisation verhindert wird.
- Soweit erforderlich, haben bei der Anwendung alle Beteiligten eine geeignete Schutzausrüstung (Schutzbekleidung, Schutzbrillen, Atemschutzmasken, Handschuhe und Schuhe) zu tragen (gemäß Kennzeichnung auf der Handlungspackung bzw. in der Gebrauchsanleitung).



3.9.3 PERSÖNLICHE EIGNUNG DES VERWENDERS (SACHKUNDENACHWEIS, GIFTBEZUGSBEWILLIGUNG)

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sachkunde (fachliche Befähigung) sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen unterschiedlich geregelt. Grundsätzlich gelten Personen als sachkundig, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten oder über eine Ausbildungsbescheinigung nach Artikel 5 der Richtlinie 2009/128/EG verfügen. Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt jedenfalls einer der in nachstehender Tabelle angeführten Sachkundenachweise, der durch ein positives Zeugnis bzw. eine Teilnahmebestätigung zu bescheinigen ist.

Zusätzlich wird die Sachkundigkeit unter folgenden Bedingungen anerkannt:

Im **Burgenland** gelten auch Personen als sachkundig, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes mindestens drei Jahre hindurch Pflanzenschutzmittel verwendet haben.

In **Niederösterreich** gelten auch Personen als sachkundig, die eine Ausbildung zum Greenkeeper nach Level 3 GTC Golf Course Supervisor, oder auch Personen, die eine Ausbildungsbescheinigung für Verkaufsberater gemäß § 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 haben.

In **Oberösterreich** sind auch Personen sachkundig, die eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Oö. Bodenschutzgesetzes nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht mindestens fünfjährige praktische Betätigung in der Landwirtschaft, in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Weiterbildungskurs der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich im Ausmaß von mindestens acht Stunden, nachweisen können (d.h. der Anwender muss vor dem 1. Jänner 1972 geboren sein, damit dieser Kurs als Sachkundenachweis gilt).

In der **Steiermark** ist die Sachkundigkeit für die Verwendung von nicht als „sehr giftig“ oder „giftig“ gekennzeichneten Pflanzenschutzmitteln auch gegeben, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des steiermärkischen landwirtschaftlichen Chemikaliengesetzes – das war der 28. Juni 1989 – nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens fünfjährige, tatsächliche praktische Betätigung in der Landwirtschaft vorlag und ein Ausbildungskurs (5 Stunden) absolviert worden ist. Die angeführte Regelung gilt bis 25. November 2015.

In **Tirol** haben auch Personen die erforderliche fachliche Kenntnis und Fertigkeit, wenn der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsgebieten Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellereiwirtschaft, Forstgarten und Forstpflégewirtschaft, Gärtner und Blumenbinder (Florist), Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) nachgewiesen wird.

Bereits bestehende Sachkundenachweise behalten bis 26. November 2015 ihre Gültigkeit. Bis zum Ablauf dieses Tages können Personen, die über einen solchen Sachkundenachweis verfügen, bei der Landwirtschaftskammer die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung beantragen. Die Landwirtschaftskammer hat eine Ausbildungsbescheinigung auszustellen, wenn der Antragsteller verlässlich ist und die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme nachweist.

In **Vorarlberg** gilt: Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden (das sind alle Personen, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel verwenden; ihnen gleichgestellt sind Personen, die Pflanzenschutzmittel, die für die berufliche Verwendung zugelassen sind, verwenden), müssen über einen Pflanzenschutzmittelausweis oder über eine in einem anderen Land oder Mitgliedstaat der EU nach den dort geltenden Vorschriften ausgestellte Bescheinigung nach Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter der Anleitung und Aufsicht einer Person mit Pflanzenschutzmittelausweis/ Bescheinigung verwenden.

Der Pflanzenschutzmittelausweis ist auf Antrag auszustellen, wenn die Person nachweist, dass sie über die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt und verlässlich ist. Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gelten die in der nachstehenden Tabelle angeführten Ausbildungen bzw. die Bestätigung über die Teilnahme/deren Abschluss.

Nach den Übergangsbestimmungen gilt:

- Bei Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden und über einen Sachkundenachweis verfügen, gilt dieser Sachkundenachweis bis zum 25.11.2015 als Pflanzenschutzmittelausweis. Ab 26.11.2015 müssen alle beruflichen Verwender von Pflanzenschutzmitteln im Besitz einer Bescheinigung gemäß den Artikeln 5 und 6 der EU-Richtlinie 2009/128/EG sein.
- Werden Pflanzenschutzmittel, die gemäß Chemikaliengesetz 1996 als „giftig“ (T) oder „sehr giftig“ (T+) eingestuft und gekennzeichnet sind, angewendet, zählt zur persönlichen Eignung des Anwenders auch ein Vorhandensein einer Giftbezugsbewilligung (siehe § 42 des Chemikaliengesetzes 1996).

Tabelle Sachkundenachweis – Anforderungen

	Bundesland								
	B	K	NÖ	OÖ	S ⁽¹²⁾	Stmk	T	Vbg	W
Teilnahme an einem Ausbildungskurs von der Landwirtschaftskammer veranstaltet	X	X	X ⁽²⁾	X ⁽²⁾	X	X	X	X	X ⁽¹⁰⁾
Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung, wenn die Landesregierung oder die Landwirtschaftskammer (auch eines anderen Bundeslandes) bestätigt, dass diese Ausbildung geeignet war, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln	X	X	X ⁽⁹⁾	X		X ⁽⁸⁾			
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽³⁾	X ⁽³⁾	X	X ⁽⁸⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁵⁾	X
Abschluss einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾	X	X ⁽⁸⁾	X ⁽⁵⁾	X ⁽⁵⁾	X
Abschluss einer einschlägigen (gewerblichen) Berufsausbildung bzw. die Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung	X	X ⁽¹⁾	X	X	X	X ⁽⁸⁾		X	X
Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Schädlingsbekämpfung						X	X	X	
Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt	X	X ⁽¹⁾	X	X	X	X	X ⁽⁴⁾	X	X
Abschluss einer einschlägigen höheren technischen Lehranstalt									X
Abschluss eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen	X	X	X ⁽⁷⁾	X	X	X	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁷⁾	X
Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn eine Bestätigung zur Ausbildung vorliegt	X ⁽⁶⁾	X	X ⁽⁸⁾		X	X	X	X	X
Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die von der Landesregierung anerkannt wurde. ⁽¹¹⁾						X	X	X	X
Befähigungs- oder Qualifikationsnachweise anderer Staaten, die von der Landesregierung, allenfalls unter Vorschreibung einer Ergänzungsprüfung oder eines Anpassungslehrgangs, als gleichwertig anerkannt werden						X			

⁽¹⁾ sofern Pflanzenschutz nach dem Lehrplan unterrichtet wird

⁽²⁾ im Ausmaß von mindestens 20 Stunden

⁽³⁾ der Fachrichtungen Landwirtschaft oder Weinbau und Kellerwirtschaft oder Gartenbau

⁽⁴⁾ im Ausbildungsgebiet Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Ausbildungsgebieten Garten-, Feldgemüse-, Wein- oder Obstbau

⁽⁵⁾ Fachrichtung Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder in den Sondergebieten Landwirtschaft, Gartenbau, Obstbau oder Feldgemüsebau

⁽⁶⁾ EU-Mitgliedstaaten und EWR

⁽⁷⁾ Universitätsstudium, in welchem Pflanzenschutz als Lehrveranstaltung erfolgreich absolviert wurde

⁽⁸⁾ wenn die Landesregierung bestätigt, dass die Inhalte des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG vermittelt werden

⁽⁹⁾ Bestätigung der Landwirtschaftskammer, dass zumindest Gleichwertigkeit gemäß Ausbildungskurs des eigenen Bundeslandes besteht

⁽¹⁰⁾ Für Landwirte mit einer mindestens 10 jährigen einschlägigen Berufspraxis als Betriebsführer mindestens 20 Stunden, ansonsten mindestens 30 Stunden

⁽¹¹⁾ Die Landesregierung hat auf Antrag durch Bescheid andere Ausbildungsnachweise nach Maßgabe der RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Gemeinschaft als Ersatz für eine Ausbildung in der obigen Tabelle anzuerkennen. Die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund von Berufspraxis ausgeglichen, ist ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen Maßnahmen zu ermöglichen ist.

⁽¹²⁾ Die Ausbildung bzw. Fortbildung muss innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung erfolgt sein.

Darüber hinaus gilt jeder Verwender von Pflanzenschutzmitteln, der die (neue) Ausbildungsbescheinigung des entsprechenden Bundeslandes vorweisen kann, als sachkundig.

3.9.4 EINHALTUNG DER SACHGEMÄßEN LAGERUNG

Die Einhaltung der sachgemäßen Lagerung umfasst folgende Bedingungen:

- die ordnungsgemäße Aufbewahrung und Lagerung in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen; wenn dies nicht möglich ist, hat für unverbrauchte Restmengen die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen zu erfolgen, damit ein unbeabsichtigter Austritt des Pflanzenschutzmittels verhindert wird
- die ordnungsgemäße Kennzeichnung, damit keine Verwechslungen mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs erfolgen können
- Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, dass Unbefugte keinen Zugriff zu ihnen erhalten können

Die gesetzlichen Bestimmungen über die sachgemäße Lagerung sind in den jeweiligen Landesgesetzen der Bundesländer bzw. in darauf beruhenden Verordnungen unterschiedlich geregelt.

In **Niederösterreich** und **Tirol** hat die Lagerung und Aufbewahrung von verwendeten Pflanzenschutzmitteln in verschlossenen, unbeschädigten Originalpackungen zu erfolgen. Allfällige Beipacktexte sind mit diesen Behältnissen aufzubewahren. Ein Umfüllen in andere Behältnisse ist nicht gestattet. Der Verwender von Pflanzenschutzmitteln hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen und die auf den Originalpackungen und in den Beipacktexten angegebenen Sicherheitshinweise jedenfalls zu befolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache vorliegt. Unbefugten, insbesondere Kindern, muss der Zugang verwehrt werden.

In **Niederösterreich** hat auch die Lagerung und Aufbewahrung von verwendeten sehr giftigen (T+), giftigen (T), explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Pflanzenschutzmitteln durch den beruflichen Verwender entweder in einem oder mehreren Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern im Freien zu erfolgen. Metallschränke und Metallcontainer müssen unbrennbar, Lagerräume müssen brandbeständig mit einer brandhemmenden Tür (T30) ausgeführt sein. Sie haben flüssigkeitsdichte, wannenförmige Böden und eine ausreichende Be- und Entlüftung aufzuweisen und sind versperrt zu halten.

In **Salzburg** ist die Aufbewahrung und Lagerung zusätzlich nur in überdachten Räumen auf befestigten, trockenen und abflusslosen Flächen zulässig.

In der **Steiermark** und in **Vorarlberg** sind Pflanzenschutzmittel vor dem Verwenden in ordnungsgemäß verschlossenen unbeschädigten Handelspackungen sachgemäß zu lagern. Zubereitete Restmengen sind bis zu ihrer Verwendung oder Entsorgung in geeigneten verschlossenen Behältnissen so aufzubewahren und so zu kennzeichnen, dass keine Möglichkeit zum Austritt des Pflanzenschutzmittels und zu Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder Waren des täglichen Gebrauchs besteht. Die Kennzeichnung hat zumindest den Namen, den Verwendungszweck, die Gefahrenbezeichnung oder das Gefahrensymbol, allfällige Verdünnungen oder Mischungen und das Datum der Mischung oder Verdünnung zu umfassen (ausgenommen in der Steiermark). Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu ihnen erhalten können.

In der **Steiermark** gilt überdies, dass Pflanzenschutzmittel getrennt von Lebens-, Futter- und Arzneimitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere geeigneten Materialien gelagert werden müssen.

Zusätzlich zu den oben angeführten Bestimmungen sind in Österreich Pflanzenschutzmittel, die gemäß Chemikaliengesetz 1996 als „giftig“ (T) oder „sehr giftig“ (T+) eingestuft und gekennzeichnet sind, entweder in versperrten und für Unbefugte unzugänglichen Lagerräumen oder in fest angebrachten Metallschränken, die durch eine Versperrvorrichtung vor unbefugtem Zugriff geschützt sind, zu lagern. Sie dürfen nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Suchtgiften, Futtermitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmten Waren gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden. In Räumen, in denen Gifte

gelagert oder regelmäßig verwendet werden, ist an gut sichtbarer Stelle die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale (01/4064343) anzubringen. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluss vorhanden ist, ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale auch beim nächstgelegenen Festnetztelefon anzubringen.

Die Lagerung, die Aufbewahrung oder das Vorrätighalten von Giften auf offenen Lagerplätzen ist nur zulässig, wenn die Gifte durch geeignete zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen, sowie durch inner- oder außerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Türen zu Giftlagerräumen, -schränken und -lagerplätzen sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor giftigen Stoffen“ laut Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997 i.d.g.F. zu kennzeichnen.

Ausgenommen von diesen angeführten Bestimmungen sind jedoch jene Pflanzenschutzmittel, die zwar als giftig eingestuft und gekennzeichnet sind, für die aber beim Erwerb keine Giftbezugsbewilligung erforderlich ist. Diese Präparate sind z.B. mit den Risikosätzen R 40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) und R 61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen) gekennzeichnet und besitzen keine akute Giftigkeit.

3.9.5 FÜHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN ÜBER DIE VERWENDETEN PFLANZENSCHUTZMITTEL

Gemäß Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) hat jeder berufliche Verwender über mindestens drei Jahre Aufzeichnungen über die Pflanzenschutzmittel, die er verwendet, in denen die Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels, der Zeitpunkt der Verwendung, die verwendete Menge, die behandelte Fläche und die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde, zu führen.



Hinweis:

Da bereits seit einigen Jahren auch im Rahmen der Lebensmittelsicherheit die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln dokumentiert werden muss, wird dieser Bereich „Führen von Aufzeichnungen über die angewendeten Pflanzenschutzmittel“ zusätzlich im Kapitel „Lebensmittelsicherheit“ behandelt.



EBP – Zahlungsansprüche und Auszahlungsergebnisse

Ihre Möglichkeiten:

- Auszahlungsergebnisse abrufen
- Referenzdaten für alle entkoppelten Maßnahmen
- Zahlungsansprüche: Übersicht und Suchfunktion

Ihre Vorteile:

- Berechnungsergebnisse aktuell und übersichtlich dargestellt
- Anzeige von EBP-Zusatzinformationen
- Ausdruck der aktuellen Zahlungsansprüche
- EBP-Bescheide online ansehen und ausdrucken

Im Internet erreichbar unter www.eama.at – [Bereich EBP](#)

4 CROSS COMPLIANCE-BESTIMMUNGEN FÜR DEN BEREICH TIERSCHUTZ

4.1 ALLGEMEINES

Die Basis der gemeinschaftlichen Tierschutzbestimmungen bildet die Richtlinie 98/58/EG über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren. Zusätzlich gibt es spezielle Richtlinien für den Schutz von Kälbern (Richtlinie 2008/119/EG), Schweinen (Richtlinie 2008/120/EG), Legehennen (Richtlinie 1999/74/EG) und Masthühnern (Richtlinie 2007/43/EG), wobei die beiden zuletzt genannten im Rahmen der Cross Compliance nicht berücksichtigt werden. Die Zielsetzung der Gemeinschaftsbestimmungen besteht darin, EU-weite Mindeststandards für die Haltungsanforderungen festzulegen. Den Mitgliedstaaten ist es jedoch gestattet, in ihrer nationalen Umsetzung der EU-Richtlinien über die gemeinschaftlichen Mindeststandards hinauszugehen und strengere Anforderungen festzulegen.

Das seit 1. Jänner 2005 österreichweit gültige Tierschutzgesetz (BGBl I Nr. 118/2004) samt der 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO, BGBl II Nr. 485/2004) bildet die nationale Umsetzung der EU-Bestimmungen. Inhaltlich wurden viele bereits früher bestehende Länderbestimmungen weitergeführt und weitere Nutztierarten umfassend geregelt. Das österreichische Tierschutzrecht ist daher umfassender und in Teilbereichen auch strenger als die EU-Mindestanforderungen.

Die Einhaltung der Tierhaltungsanforderungen wird gemäß Tierschutzgesetz geprüft und Verstöße können zu Verwaltungsstrafen führen. Darüber hinaus werden gewisse Bereiche im Rahmen der Cross Compliance kontrolliert und können zu Kürzungen der Direktzahlungen, Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung und im Weinsektor führen.

In diesem Merkblatt wird nicht die allgemeine Tierschutzkontrolle erörtert, sondern es werden nur die Cross Compliance-Verpflichtungen beschrieben. Schreiben die EU-Richtlinien konkrete Zahlenangaben (z.B. für die Besatzdichte) oder konkrete Inhalte vor, so wird deren Einhaltung kontrolliert, selbst wenn die nationalen Bestimmungen strenger wären. In allen anderen Fällen ist die Einhaltung der österreichischen Rechtsvorschriften maßgeblich.

4.2 BETROFFENE

Alle Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Hinweis:

Unter einem **landwirtschaftlichen Nutztier** versteht man jedes Tier, das zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten wird.

- Ausgenommen sind Fische, Reptilien und Amphibien sowie Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen oder kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen oder Aktivitäten bestimmt sind (z.B. Sportpferde).
- Ausgenommen sind weiters Tiere, die nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit gehalten werden, insbesondere, wenn kein Einkommensziel verfolgt wird (z.B. private Reitpferde, Streicheltiere, Eigenversorgung).

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einschränkungen für die Kontrolle der nationalen Tierschutzvorschriften nicht gelten.

4.3 ANFORDERUNGEN

4.3.1 SCHUTZ VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZTIEREN

Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Personal

Es muss genügend geeignetes Personal für die Tierpflege vorhanden sein. Betreuungspersonen müssen entweder über eine tierhalterische Ausbildung (z.B. landwirtschaftliche Fachschule) verfügen oder von ihrem Werdegang oder ihrer Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Tierhaltungspraxis) her entsprechende Kenntnisse aufweisen.

Eigenkontrollen

Die Kontrolle der Tierbestände durch den Halter sowie die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere wird beurteilt.

Aufzeichnungen

Aufzeichnungen über bei Eigenkontrollen vorgefundene tote Tiere sind 3 Jahre aufzubewahren (Die nationale Aufzeichnungsfrist gemäß Tierschutzgesetz beträgt jedoch 5 Jahre).

Bewegungsfreiheit

Die Bewegungsfreiheit darf nicht so eingeschränkt sein, dass einem Tier unnötig Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden.

• **Anbindehaltung**

Die Anbindehaltung von Rindern (Kälber ausgenommen!) ist grundsätzlich erlaubt. Die Anbindevorrichtungen müssen jedoch genügend Bewegungsmöglichkeit und Spiel bieten. Die Standmaße der 1. Tierhaltungsverordnung sind einzuhalten. Gilt für den Betrieb eine Übergangsregelung, so ist zwar eine Unterschreitung der Standmaße zulässig, die Abweichung darf aber nicht so erheblich sein, dass dies zu Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren führt.

• **Einzel- und Gruppenhaltung**

Werden die für die Bewegungsfreiheit maßgeblichen Größen wie z.B. Buchtenmaße, Besatzdichten oder Mindestgehegegrößen gemäß 1. Tierhaltungsverordnung eingehalten, so ist den Anforderungen zur Bewegungsfreiheit jedenfalls entsprochen.

Werden diese Maße nicht eingehalten, so ist zu prüfen, ob für den Betrieb eine Übergangsregelung gilt (Besatzdichten sind grundsätzlich ohne Übergangsfrist einzuhalten).

- Bei Betrieben mit einer Übergangsregelung sind Unterschreitungen der in der 1. Tierhaltungsverordnung vorgegebenen Buchtenmaße oder Mindestgehegegrößen zulässig, sofern dadurch nicht Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren hervorgerufen werden.

Sonstige Anforderungen

- Gebäude, Unterkünfte und alle Einrichtungen müssen leicht zu reinigen und für die Tiere ungefährlich sein.
- Das Stallklima darf für die Tiere nicht schädlich sein (Temperatur, Zugluft, Luftfeuchtigkeit, Staub, Ammoniak).
- Ausreichende Helligkeit muss im Stall vorhanden sein. Reicht der natürliche Lichteinfall nicht aus, ist dies durch künstliche Beleuchtung sicherzustellen.
- Bei Freilandhaltung sind die Tiere vor widrigen Witterungsbedingungen soweit wie möglich zu schützen. Dies gilt insbesondere bei ganzjähriger Freilandhaltung.
- Lüftungs-, Fütterungs- oder Tränkanlagen sind regelmäßig auf Funktionalität zu prüfen. Alarm- und Ersatzsysteme müssen bei mechanischen Lüftungsanlagen vorhanden sein.
- Die Anzahl der Fressplätze und Abmessungen der Fressplatzbreiten müssen den für die jeweilige Tierart geltenden Anhängen der 1. Tierhaltungsverordnung entsprechen.

- Eine qualitativ und mengenmäßig ausreichende Futter- und Wasserversorgung ist sicherzustellen
- An Tieren dürfen nur erlaubte Eingriffe unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.

Hinweis:

Die „10% Regelung“ für Rinder, Schweine und Pferdehalter, darf nur unter der Voraussetzung in Anspruch genommen werden, dass die Bestimmungen, die für Cross Compliance relevant sind (Unionsrecht), nicht unterschritten werden. Man sollte sich aber unabhängig von Cross Compliance eine Meldung insofern genau überlegen, da eine unberechtigte Inanspruchnahme zu einer Verwaltungsstrafe führen kann.

4.3.2 SCHUTZ VON KÄLBERN

Als Kälber gelten Rinder bis zum vollendeten 6. Lebensmonat. Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Verbot der Anbindehaltung

Es gibt keine Übergangsfrist! Eine Ausnahme besteht nur für eine kurzfristige Fixierung beim Tränken.

Gruppenhaltung

Gruppenhaltung ist für alle Kälber über 8 Wochen vorgeschrieben. Eine Ausnahme besteht nur, wenn weniger als 6 Kälber im Betrieb vorhanden sind, für Kälber bei der Mutterkuh oder auf tierärztliche Anordnung.

Erforderliche Buchtenflächen für Kälber:

Kälbergewicht ¹	Buchtenfläche gemäß Tierschutzgesetz	Cross Compliance Anforderung
bis 150 kg	1,60 m ² /Tier	1,50 m ² /Tier
bis 220 kg	1,80 m ² /Tier	1,70 m ² /Tier
über 220 kg	2,00 m ² /Tier	1,80 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe

Hinweis:

Das Unterschreiten der Buchtenflächen gemäß Tierschutzgesetz kann zu einer Verwaltungsstrafe führen.

Haltung in Einzelbuchten

- Bei Einzelbuchten müssen die Seitenwände durchbrochen sein, um Sicht- und Berührungskontakt mit Artgenossen zu ermöglichen. (gilt nicht für erkrankte Kälber)
- Buchtengröße
 - bis 2 Wochen 80 x 120 cm
 - bis 8 Wochen 90 x 140 cm
 - über 8 Wochen 100 x 160 cm (nur Ausnahmeregelung)

Buchten- und Einrichtungsmaterial

- muss für die Tiere ungefährlich sein
- Sauberhalten der Buchten

Stallklima

Bei geschlossenen Stallungen müssen entsprechende Lüftungsanlagen vorhanden sein und korrekt bedient und geregelt werden, sodass ein ausreichender Luftwechsel gewährleistet ist, aber keine Zugluft entsteht.

Automatische Anlagen

- Diese müssen täglich kontrolliert werden. Störungen sind unverzüglich zu beheben.
- Alarm- und Ersatzsysteme müssen vorhanden sein.

Licht

Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

Kontrolle und tierärztliche Versorgung

- Kälber in Stallhaltung müssen 2 x täglich, in Weidehaltung 1 x täglich kontrolliert werden.
- Die Versorgung und Behandlung kranker oder verletzter Tiere ist sicherzustellen.

Böden und Liegeflächen

- Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
- Kälber unter 2 Wochen benötigen Einstreu. Kälbern bis 150 kg muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche zur Verfügung stehen; Planbefestigte Liegeflächen sind entweder mit einem trockenen, weichen Belag zu versehen oder einzustreuen.

Ernährung, Wasserversorgung

- Kälber sind mindestens 2 x täglich zu füttern
- Es müssen ausreichend Fressplätze vorhanden sein, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.
- Geeignete Rationsgestaltung mit ausreichend Rohfaser und Eisen.
- Fütterungs- und Tränkeinrichtungen sind sauber zu halten.
- Kälber über 2 Wochen sind zusätzlich zur Tränke mit Frischwasser zu versorgen, bei besonderem Bedarf muss Frischwasser sogar ständig zugänglich sein.
- Kälber müssen so schnell wie möglich nach der Geburt, jedenfalls innerhalb der ersten sechs Lebensstunden Biestmilch erhalten.

4.3.3 SCHUTZ VON SCHWEINEN

Bei Cross Compliance-Kontrollen werden folgende Punkte geprüft:

Bewegungsfreiheit

- Die Anbindehaltung von Sauen ist verboten
- Die Gruppenhaltung von Mastschweinen und Zuchtläufern ist verpflichtend.
- Verpflichtend ist die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen im Zeitraum 4 Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem Abferkeltermin in Betrieben mit mehr als 10 Sauen. Gruppenhaltung heißt, dass sich **alle** Tiere der Gruppe gleichzeitig frei bewegen können.

Platzbedarf Gruppenhaltung

- Absetzferkel und Mastschweine/Zuchtläufer:

¹ im Durchschnitt der Gruppe

² Buchten ohne durchgehend perforierte Böden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend dimensionierte Liegefläche aufweisen

³ Bei hohen Stalltemperaturen, an die die Tiere sich nicht anpassen können, ist diese Besatzdichte zu verringern oder für andere geeignete Abkühlungsmöglichkeiten zu sorgen

Tiergewicht ¹	Mindestfläche ^{2,3} gemäß Tier-schutzgesetz	Cross Compliance-Anforderung
bis 20 kg	0,20 m ² /Tier	0,20 m ² /Tier
bis 30 kg	0,30 m ² /Tier	0,30 m ² /Tier
bis 50 kg	0,40 m ² /Tier	0,40 m ² /Tier
bis 85 kg	0,55 m ² /Tier	0,55 m ² /Tier
bis 110 kg	0,70 m ² /Tier	0,65 m ² /Tier
über 110 kg	1,00 m ² /Tier	1,00 m ² /Tier

- Jungsauen und Sauen:

Die Seitenlänge von Buchten mit Gruppen bis sechs Sauen beträgt mindestens 2,4 m, von Buchten mit über sechs Sauen 2,8 m.

	Mindestfläche bei Gruppen bis 5 Tiere	Mindestfläche bei Gruppen von 6 - 39 Tieren	Mindestfläche bei Gruppen ab 40 Tieren
Jungsauen	1,85 m ² /Tier	1,65 m ² /Tier	1,50 m ² /Tier
Sauen	2,50 m ² /Tier	2,25 m ² /Tier	2,05 m ² /Tier

Platzbedarf Einzelhaltung

- Eberbuchten müssen mindestens 6 m², beim Natursprung in der Bucht mindestens 10 m² groß sein. Eine Bucht zum Decken darf keine Hindernisse aufweisen, ein ungehindertes Umdrehen des Ebers muss möglich sein.
- Die vorgegebenen Einzelstandmaße für Jungsau (mindestens 60 x 170 cm) und Sauen (mindestens 65 x 190 cm) sind einzuhalten.

Abferkelbucht

- Hinter der Sau muss ein freier Bereich zur Unterstützung des Abferkels vorhanden sein, die Ferkel müssen ausreichend Platz zum Säugen haben.
- Schutzeinrichtungen für Ferkel in Buchten ohne Fixierung der Sauen müssen vorhanden sein.
- Die Größe und Beschaffenheit des Ferkelnestes wird beurteilt.
- Die Buchtenfläche muss bei Ferkeln bis 10 kg mindestens 4 m² und bei Ferkeln über 10 kg mindestens 5 m² betragen.

Lärm

Die durch technische Einrichtungen hervorgerufene Lautstärke darf 85 dB nicht überschreiten.

Licht

Eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux muss an 8 Stunden je Tag gegeben sein.

Liegebereich

Die Liegeflächen müssen trocken und sauber gehalten werden und so groß sein, dass alle Tiere gleichzeitig ruhen können.

Sozialkontakt

Sichtkontakt zu anderen Schweinen (ausgenommen Abferkelbucht) muss gegeben sein.

Beschäftigungsmaterial

- Schweine müssen ständigen Zugang zu geeignetem Material haben.
- Nестeinstreu ist vor dem Abferkeln zur Verfügung zu stellen, soweit es das Güllesystem ermöglicht.

Bodenbeschaffenheit

- Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen.
- Festgelegte Anteile der Bodenflächen für Jungsau (0,95 m²) und Sauen (1,3 m²) dürfen einen Perforationsanteil von 15 % nicht überschreiten.
- Spaltenweiten und Auftrittsweiten von Betonspalten müssen den Vorschriften entsprechen.

	Spaltenbreiten	Auftrittsweiten
Sauen	20	80
Eber	20	80
Saugferkel	10	50
Absetzferkel	13	50
Jungsau	20	80
Zuchtläufer	18	80
Mastschweine	18	80

Fütterung

- Schweine sind mindestens 1 x am Tag zu füttern.
- Die Ration für trächtige Sauen muss ausreichend Rohfaser enthalten.
- Bei Fütterung in Gruppenhaltung darf die je nach Fütterungssystem vorgegebene Tierzahl je Fressplatz nicht überschritten werden, die Fressplatzbreiten sind einzuhalten.

Wasserversorgung

Ständiger Zugang zu Frischwasser muss gegeben sein.

Eingriffe

- An Schweinen dürfen nur erlaubte Eingriffe (Kastration, Schwanzkupieren, Zähneschleifen) unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.

- Die Haltung von schwanzkupierrten Mastschweinen ist nur dann erlaubt, wenn am Mastbetrieb eine buchtenweise Aufzeichnung über die Art und Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials sowie Art und Umfang des Auftretens von Schwanz- und Ohrenbeißen geführt wird.

Management

- Jungsaunen und Sauen: Vermeidung von Aggressionen, Reinigung vor dem Umställen in die Abferkelbucht, Parasitenbekämpfung.
- Absetzen und Gruppieren: Mindestabsetzalter beachten, Kämpfe vermeiden.
- Absondern: In Absonderungsbuchten muss Umdrehen möglich sein.

Hinweis:

Die **Übergangsfrist** für alle vor dem 1.1.2003 neu-, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Haltungseinrichtungen ist **abgelaufen!**

Folgende Anforderungen gelten seit **1.1.2013 ausnahmslos für alle Betriebe:**

- Spaltenbreite und Auftrittsweite von Betonspaltenböden
- Beschäftigungsmaterial für Jungsaunen und Sauen
- Absonderungsbuchten für Schweine mit Umdrehmöglichkeit
- Verpflichtung zur Gruppenhaltung für Jungsaunen und Sauen
- Anforderung an die Bodenbeschaffenheit (Perforationsanteil) bei Gruppenhaltung von Jungsaunen und Sauen
- Besatzdichte bei Gruppenhaltung von Jungsaunen und Sauen
- In **Österreich** ist ab 1.1.2013 Einzelstandhaltung während des Zeitraumes des Deckens nur mehr für maximal 10 Tage zulässig, wenn dies ohne bauliche Maßnahmen möglich ist. Eine Nichteinhaltung kann zu nationalen Sanktionen führen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Im Rahmen des Projektes „Selbstevaluierung Tierschutz“ des Bundesministeriums für Gesundheit wurden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Tierarten Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel die Bestimmungen des österreichischen Tierschutzrechts vollständig in einzelne Anforderungen und Fragen in Form von Checklisten ausgearbeitet. Gemeinsam mit den ergänzenden und erläuternden Handbüchern wurde damit die Grundlage für eine einheitliche Erhebung und Auslegung geschaffen. Die Kontrollfragen im Rahmen der Cross Compliance stellen eine Teilmenge dieser umfassenden Checklisten-Fragen dar. Der Tierhalter kann damit seine Tierhaltung selbst kritisch beurteilen und noch bestehende Problembereiche identifizieren.

Rechtsgrundlagen (i.d.g.F.):

Richtlinie 98/58/EG (ABl. L 221) über den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren; Richtlinie 2008/119/EG (ABl. L 10/7) über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern; Richtlinie 2008/120/EG (ABl. L 47/5) über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen; Tierschutzgesetz (TSchG) BGBl. I Nr. 118/2004; 1. Tierhaltungsverordnung BGBl. II Nr. 485/2004 mit Anlagen jeweils in der geltenden Fassung

Hinweis:

Das Tierschutzgesetz, die 1. Tierhaltungsverordnung sowie Handbücher und Checklisten zur Selbstevaluierung Tierschutz sind auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnen-gesundheit (kgv) des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at> unter Tiere/ Tierschutz/ Tierschutzkontrolle bzw. Tierschutzgesetz und Verordnungen abrufbar.

5 WISSENSWERTES ZU DEN KONTROLLEN

5.1 ALLGEMEINES

5.1.1 WARUM KONTROLLE

Österreich ist aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der dazu erlassenen Durchführungs- und delegierten Rechtsakte verpflichtet, ein wirksames Kontrollsystem einzuführen, damit die rechtmäßige Verwendung der EU-Fördermittel sichergestellt ist.

Die Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrollen werden von der AMA oder von den zuständigen Landesbehörden durchgeführt.

Folgende Inhalte werden von den Landesbehörden vor Ort kontrolliert:

- Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittelanwendung
- Lebens- und Futtermittelsicherheit
- Tierseuchen
- Tierschutz

Alle anderen Vor-Ort-Kontrollen werden von der AMA abgewickelt.

Zusätzlich werden aufgrund einiger Rechtsakte Verwaltungskontrollen durchgeführt. Die Verwaltungskontrolle ist ein EDV-unterstützter Datenabgleich in der AMA, der sicherstellen soll, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfen und die Anforderungen und Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten werden.



5.1.2 ZUGRIFFS- UND KONTROLLRECHT

Für die Vor-Ort-Kontrollen müssen die Betriebsinhaber den für die Kontrolle zuständigen Organen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung ermöglichen. Die Betriebsinhaber haben auch das Erstellen von Fotos durch die Prüforgane zur Dokumentation der Kontrollfeststellungen zu dulden.

Bei der Kontrolle muss eine geeignete und informierte Person anwesend sein, Auskünfte erteilen und die erforderliche Unterstützung leisten.

Die Kontrollorgane können in alle Unterlagen (wie z.B. Bestandsverzeichnis, Aufzeichnungen zur Wasserentnahme, ...), die für die Kontrolle erforderlich sind, Einsicht nehmen. Die Kontrollorgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen oder Ausdrucke EDV-geführter Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und müssen in diesem Fall deren Aushändigung bestätigen.

5.1.3 AUFBEWAHRUNGS- UND AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN/-EMPFEHLUNGEN

Für Antrags- und Bewilligungsunterlagen, Bücher, Karten, Bestandsverzeichnisse, im Falle der Bewässerung von Flächen die Aufzeichnungen zur Wasserentnahme und sonstige für die Gewährung der beantragten Zahlungen maßgeblichen Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von vier Jahren. Aufgrund vertraglicher Bestimmungen kann diese Frist auch länger sein (z.B. zehn Jahre im Rahmen von ÖPUL 2015). Zusätzlich sind im Betrieb Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen notwendig sind, zur Verfügung zu halten. Sonstige gesetzliche Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten müssen beachtet werden.

Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle können folgende Unterlagen nützlich sein:

NITRAT

Aufzeichnungen (Aufzeichnungspflichten beachten), Dichtheitsatteste bzw. Baubewilligung bei Güllebehältern (sowohl bei Neubau als auch bei Umbau), Düngerabgabeverträge (siehe auch Hinweis) etc.

Hinweis:

Düngerabgabeverträge werden nur mehr in schriftlicher Form anerkannt. Da es bei mehrjährigen Düngerabgabeverträgen zu Schwankungen der Liefermenge kommt, wird empfohlen, einjährige Verträge abzuschließen. Insbesondere sind folgende Mindeststandards für die Anerkennung bzw. Nachvollziehbarkeit eines Düngerabgabevertrages notwendig:

- Name, Anschrift und Betriebsnummer des Abgebers und des Abnehmers
- Art des Düngers
- kg N/m³ ab Lager und kg N/m³ feldfallend
- Summe kg N ab Lager und kg N feldfallend
- kg P₂O₅/ m³ und Summe kg P₂O₅
- Zeitraum des Düngerabgabevertrags (Wirtschaftsjahr)
- Unterschriften beider Vertragspartner

Ein Muster ist auf der Homepage der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at finden.

FFH/VS

Naturschutzrechtliche Bewilligungen

ERHALTUNG IN GUTEM LANDWIRTSCHAFTLICHEN UND ÖKOLOGISCHEN ZUSTAND

Projektbestätigung der Naturschutzbehörde, Genehmigungsbescheid für das Abbrennen von Stroh, Hagelversicherungsmeldung, Hochwassernachweis etc., Bewilligungsbescheid der Wasserrechtsbehörde für die Versickerung bestimmter Stoffe etc.

LEBENSMITTELSICHERHEIT

Ein- und Ausgangsbelege, Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Bioziden, Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen etc.

FUTTERMITTELSICHERHEIT

Belege über Ein- und Ausgänge (Lieferscheine etc.)

HORMONANWENDUNGSVERBOT UND TIERARZNEIMITTELANWENDUNG

Betriebsregister, Arzneimittelabgabebelege etc.

KENNZEICHNUNG UND REGISTRIERUNG VON TIEREN

Bestandsverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Tiergesundheitsbescheinigungen, Tiertransportbescheinigungen bzw. -pläne, Lieferscheine, Rechnungen, Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel, Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) etc.

BEKÄMPFUNG VON TIERSEUCHEN

Bestandsverzeichnis, Viehverkehrsscheine, Tiergesundheitsbescheinigungen, Tiertransportbescheinigungen etc.

HANDEL MIT RINDERN, SCHAFEN UND ZIEGEN UND DEREN ERZEUGNISSEN

Bestandsverzeichnis, Tiergesundheitsbescheinigungen, Bescheinigungen für den innergemeinschaftlichen Handel, Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) etc.

VERWENDUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTELN:

Aufzeichnungen über die angewendeten Pflanzenschutzmittel (Aufzeichnungspflichten beachten), Sachkundenachweis, Ankaufsrechnungen, Lieferscheine etc.

SCHUTZ VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZTIEREN

Aufzeichnungen aller medizinischen Behandlungen, Aufzeichnungen über die Anzahl toter Tiere etc.

SCHUTZ VON KÄLBERN

Gegebenenfalls tierärztliche Anordnungen für Ausnahme von der Gruppenhaltung etc.

SCHUTZ VON SCHWEINEN

Aufzeichnungen zu Beschäftigungsmaterial und Schwanzbeißen bei Haltung von kupierten Mastschweinen, Medikamentenaufzeichnungen etc.

5.1.4 WELCHE UND WIE VIELE BETRIEBE WERDEN VOR ORT KONTROLLIERT?

Laut den EU-Vorgaben muss jede Kontrollbehörde pro Jahr mindestens 1 % aller Betriebe, die Direktzahlungen bzw. bestimmte Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung oder im Weinsektor beantragen, für eine Vor-Ort-Kontrolle auswählen. Diese Kontrollquote ist für manche Cross Compliance-Bestimmungen aufgrund fachspezifischer Vorschriften höher (z.B. Rinder-, Schaf- und Ziegenkennzeichnung: mindestens 3 %).

5.1.5 CROSS COMPLIANCE-VOR-ORT-KONTROLLEN

Etwaige Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrollen werden in der Regel gemeinsam mit anderen Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt und müssen nicht angekündigt werden.

Von jeder Vor-Ort-Kontrolle wird ein Kontrollbericht angefertigt. Dem Landwirt werden die festgestellten Verstöße mitgeteilt.

Die Aufgabe der Kontrollorgane ist es, Sachverhalte festzustellen, die Bewertung wird erst anschließend durch die jeweiligen Fachbehörden vorgenommen.

5.2 BEWERTUNG

Sollte ein Verstoß vorliegen, so wird dieser von den jeweiligen Fachbehörden nach folgenden vier Kriterien bewertet:

- **Schwere:** Welche Bedeutung haben die Auswirkungen des Verstoßes?
- **Ausmaß:** Ist der Verstoß auf den Betrieb selbst begrenzt oder hat er weitergehende Auswirkungen?
- **Dauer:** Dauern die Auswirkungen des Verstoßes an oder besteht die Möglichkeit, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen?
- **Häufigkeit/Wiederholung:** Falls innerhalb von drei Jahren ab Feststellung eines Verstoßes die gleiche Anforderung bzw. der gleiche Standard nicht eingehalten wurde, liegt eine Wiederholung vor.

Diese Bewertung bildet die Grundlage für die Bemessung etwaiger Kürzungen.

5.3 WELCHE FOLGEN SIND BEI NICHEINHALTUNG ZU ERWARTEN?

5.3.1 WER IST BETROFFEN?

Ein etwaiger Verstoß ist grundsätzlich jenem Landwirt zuzuschreiben, der ihn begangen hat bzw. zum Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes für den Betrieb, die betreffende Fläche bzw. Produktionseinheit sowie das betreffende Tier verantwortlich war.

Bei Übertragung von Flächen im aktuellen Kalenderjahr ist dem Landwirt ein Verstoß (z.B. GLÖZ, Nitrat) auch zurechenbar, wenn der Übergeber oder Übernehmer der Flächen den Verstoß begangen hat und der Übergeber bzw. Übernehmer selbst keinen Beihilfeantrag gestellt hat.

5.1.7 KÜRZUNG DER BETROFFENEN ZAHLUNGEN

Falls ein Verstoß festgestellt wird, wird der Gesamtbetrag aller Direktzahlungen, bestimmter Zahlungen im Rahmen der ländlichen Entwicklung sowie des Weinsektors, die der Landwirt im Jahr des Verstoßes erhalten hat bzw. noch erhalten wird um einen bestimmten Kürzungsprozentsatz vermindert. Für die Höhe der Kürzung ist ausschlaggebend, ob ein fahrlässiger, wiederholter oder vorsätzlicher Verstoß vorliegt.

Hinweis:

Ein Jung-Landwirt stellt einen Antrag auf die Basisprämie, die Ausgleichszulage sowie einzelner ÖPUL-Maßnahmen im Rahmen des Sammelantrags (Mehrfachantrag Flächen). Bei einer Cross Compliance-Vor-Ort-Kontrolle im Herbst stellt der Prüfer Mängel bei der Schweinekennzeichnung fest. Die mangelhafte Schweinekennzeichnung ist ein Verstoß gegen die Cross Compliance-Vorschriften und führt nun zu einer **prozentuellen Kürzung der Basisprämie einschließlich der Greening-Zahlung, der Zahlung für Junglandwirte, der Ausgleichszulage sowie der beantragten ÖPUL-Maßnahmen.**

FAHRLÄSSIGKEIT

In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz beim erstmaligen fahrlässigen Verstoß 3 %. Dieser Prozentsatz gilt je Bereich (Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen/Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze/ Tierschutz) und kann aufgrund der Bewertung des Verstoßes auf 1 % reduziert bzw. auf 5 % erhöht werden. Werden mehrere Verstöße festgestellt, werden die Kürzungsprozentsätze addiert. Der Prozentsatz beträgt jedoch maximal 5 %.

Bei Wiederholungen innerhalb von drei Jahren wird der Kürzungsprozentsatz mit dem Faktor drei multipliziert. In diesem Falle können die Zahlungen bis zu 15 % gekürzt werden.

Wird aufgrund wiederholter fahrlässiger Verstöße ein Höchstprozentsatz von 15 % erreicht, so muss der betroffene Landwirt darauf hingewiesen werden, dass bei einem erneuten fahrlässigen Verstoß gegen die betreffende Anforderung von Vorsatz ausgegangen wird.

VORSATZ

Vorsätzlich handelt bereits, wer in Kauf nimmt, dass er durch sein Tun oder Unterlassen einen Verstoß herbeiführt. In der Regel beträgt der Kürzungsprozentsatz bei einem vorsätzlichen Verstoß 20 %. Aufgrund der Bewertung des Kontrollberichts kann der Prozentsatz auf 15 % reduziert werden, jedoch auch auf bis zu 100 % erhöht werden. Bei extremen bzw. bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen kann der Landwirt von allen Zahlungen auch im darauf folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen werden.

FRÜHWARNSYSTEM

Bei CC-Verstößen, die aufgrund ihrer geringen Schwere, ihres begrenzten Ausmaßes und ihrer geringen Dauer unter das Frühwarnsystem fallen, erhält der Landwirt in den Fällen, in denen der Verstoß nicht umgehend während der Vor-Ort-Kontrolle behoben werden kann, eine „Frühwarnung“. Mit dem entsprechenden Schreiben werden die Feststellungen mitgeteilt und auf die zu treffenden Abhilfemaßnahmen verwiesen. Wird bei einer späteren Kontrolle festgestellt, dass der Verstoß nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben wurde, ist rückwirkend eine Kürzung vorzunehmen.

6 WEITERFÜHRENDE BERATUNG

Informationen zur GAP-Reform finden Sie auf der Homepage des BMLFUW unter www.bmlfuw.gv.at sowie auf der Homepage der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at.

EU-Verordnungen und -Richtlinien finden Sie unter eur-lex.europa.eu/de/index.htm

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen stehen unter www.ris.bka.gv.at zur Verfügung.

Die bezug habenden Sonderrichtlinien (insbesondere zu ÖPUL 2015 sowie zur Ausgleichszulage) können auf der Homepage des BMLFUW unter www.bmlfuw.gv.at sowie auf der Homepage der Agrarmarkt Austria unter www.ama.at bzw. bei der für Sie zuständigen Landwirtschaftskammer eingesehen werden.

Grundsätzlich steht Ihnen Ihre Landwirtschaftskammer als Ihre Interessenvertretung für alle Fragen über die Förderungsabwicklung zur Verfügung (siehe auch www.agrar-net.at).



www.eama.at – Das Internetserviceportal der AMA

Ihre Möglichkeiten:

- **RinderNET** – Rindermeldungen und Online- Liefer- schein-Assistent
- **Flächen** – Online-Erfassung von Flächenanträgen, Flächendigitalisierung (GIS), ÖPUL-Abfragen
- **EBP** – Auszahlungsergebnisse zur Einheitlichen Betriebsprämie abfragen
- **eKonto** – aktueller AMA Kontostand
- **eArchiv** – Dokumente und Anträge online abrufen
- **ePostkasten** – elektronische Bescheidzustellung

Ihre Vorteile:

- **einfach**
- **übersichtlich**
- **7 Tage pro Woche**
- **sicher**
- **unbürokratisch**
- **von zu Hause**

Mit diesem Internetservice arbeiten bereits mehr als 90.000 Kunden!

Nutzen auch Sie die vielen Vorteile.

Fordern Sie Ihren PIN-Code unter **www.eama.at** oder telefonisch unter 01/334 39 30 an! Sie erhalten den PIN-Code per Post zugestellt.

Im Internet erreichbar unter www.eama.at

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.23, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 33151 0,

Fax: +43 1 33151 297, E-Mail: referat23@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Grafik/Layout: AMA

Bildnachweis: AMA, AMA Marketing GesmbH, BMLFUW: Wallner R./Newman R./Buchgraber K.(LZF), Monika Haller, Ingrid Kissler, ÖBSZ, Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Statistik Austria, Dietmar Streitmaier